

Niederschrift Nr. 2/20013-2018  
über die Sitzung der **Gemeindevertretung**  
**am Donnerstag, d. 05. September 2013 um 18.00 Uhr**  
im Bürgerhaus Ernst und Elly Prüß Ahrensböök

**Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Niederschriften Nr.21/2008-2013 v.25.4.2013 und Nr.1/2013-2018 v. 13.06.2013
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bauleitplanung
  - 4.1. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 für das Gebiet östlich der Landesstraße L 184 –OD Lübecker Straße-, südlich und südwestlich der Straße Bökenbarg, und nördlich der ehemaligen Ziegelwerke in Ahrensböök  
hier: Satzungsbeschluss
  - 4.2 Aufstellung eines gemeindlichen Lärmaktionsplans zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm gemäß Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates von 2002
5. Abberufung des Vorsitzenden des Ausschusses für Bauen, Energie und Verkehr
6. Neuwahl einer/eines Vorsitzenden für den Ausschuss für Bauen, Energie und Verkehr
7. Neubesetzung von Ausschüssen
8. Genehmigung von über-und außerplanmäßigen Ausgaben
9. Finanzbericht 1. Halbjahr 2013
10. Umstellung der Haushaltsführung (Doppik)
11. Feststellung der Gültigkeit der Gemeindewahl der Gemeinde Ahrensböök vom 26.05.2013
12. Anfragen und Mitteilungen

**Anwesend:**

Bürgervorsteher Hans-Joachim Dockweiler als Vorsitzender der Gemeindevertretung

**die Gemeindevertreter:**

Jörg Bartsch  
Karin Beythien  
Klaus-Dieter Gruber

Hermann Hogreve  
Jochen Humbke  
Gerhard Jacobs  
Burkhard Jürß  
Charlotte Krowke  
Jens von Levern  
Gudrun Ott  
Johann Rademacher  
Anneliese Schacht  
Anja Steen  
Heiko Wäcken  
Wilcken Kurt  
Carsten Wulf  
Matthias Grimm

**ferner sind anwesend:**

Bürgermeister Andreas Zimmermann als Leiter der Verwaltung  
Oberamtsrat Hans Tylinski als Protokollführer  
sowie viele Gäste.

**Entschuldigt fehlt:**

Sissel Berg

Bürgervorsteher Hans-Joachim Dockweiler eröffnet gegen 18.00 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung.

Sodann stellt der Bürgervorsteher fest, dass die Einladung und die Tagesordnung zu dieser Sitzung frist- und formgerecht zugegangen ist. Änderungswünsche zur Tagesordnung erfolgen nicht.

**Zu Punkt 1 der Tagesordnung:**

Einwohnerfragestunde

Frau Christa Braaß, Lebatz, beklagt, dass in der Ortschaft Lebatz Feuerwerkskörper abgebrannt werden dürfen, obwohl dort reetgedeckte Häuser stehen. Sie beantragt ein generelles Verbot für die gesamte Ortschaft. Der Bürgermeister berichtet, dass Verbot für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern nur im Nahbereich von reetgedeckten Häusern ausgesprochen werden kann. Der Verbotsradius beträgt 200m. Frau Braaß wendet ein, dass dieser Radius bei dem jetzt in Rede stehenden Feuerwerk unterschritten sei. Die Verwaltung wird dies prüfen und berichten.

Frau Braaß beklagt weiter, dass die Gemeinde bei der Bankkettenpflege am „Alten Schulweg“ ihr Privatgrundstück mit einbezogen habe. Diese Grundstückssituation wurde nach einer kürzlich vorgenommenen Grenzfeststellung bekannt. Frau Braaß geht in diesem Zusammenhang auf Aspekte der Verkehrssicherheit bzw. Haftungsfragen ein. Der Bürgermeister sagt eine Klärung der Situation zu.

Abschließend merkt Frau Braaß an, dass der heute zur Beratung anstehende Lärmaktionsplan im Hinblick auf Lebatz als historischer Glücksfall zu betrachten ist. Die Gemeinde sollte diese Chance nutzen, hier Flächen zur Lärmberuhigung auszuweisen.

Heinrich Klempan merkt an, dass die Bezeichnung Schlossplatz für die ehemalige Amtswiese über ein entsprechendes Hinweisschild dokumentiert werden sollte. Die Verwaltung wird diesen Vorschlag aufgreifen.

Nachdem weitere Wortmeldungen nicht erfolgen, schließt BV Dockweiler die Einwohnerfragestunde.

**Zu Punkt 2 der Tagesordnung:**

Feststellung der Niederschriften Nr.21/2008-2013 v.25.4.2013 und Nr.1/2013-2018

Nachdem Einwendungen gegen die Niederschriften nicht erhoben werden, gelten diese als festgestellt.

**Zu Punkt 3 der Tagesordnung:**

Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und teilt mit, dass mit Ausnahme von Vorwerk/Ahrensböök alle Dorfschaften ihre konstituierende Sitzung durchgeführt und die Dorfvorstände neu gewählt haben. Die letzte erforderliche konstituierende Sitzung der Dorfschaft Vorwerk/Ahrensböök findet am 11.9.2013 um 19.00 Uhr statt.

Weiter berichtet der Bürgermeister, dass auch die Ausschüsse nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung sich konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen haben. Somit haben alle Ausschüsse zwischenzeitlich getagt.

Im Ausschuss für Planung und Umwelt wurde der Satzungsbeschluss für den B-Plan 57 vorbereitet, der heute hier zur Beschlussfassung ansteht.

Abschließend berichtet der Bürgermeister, dass die katholische Kirche in Ahrensböök entwidmet wurde und die verbliebene Gemeinde Aufnahme in der evangelischen Kirche findet.

**Zu Punkt 4 der Tagesordnung:**

Bauleitplanung

- 4.1 . Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 für das Gebiet östlich der Landesstraße L 184 –OD Lübecker Straße-, südlich und südwestlich der Straße Bökenbarg, und nördlich der ehemaligen Ziegelwerke in Ahrensböök  
hier: Satzungsbeschluss

AV Wilcken gibt einen Überblick über die beschlussvorbereitende Beratung im Planungsausschuss. Danach sichert dieser Bebauungsplan auch notwendige Entwicklungsmöglichkeiten für die Fa. Globus. Es besteht Einigkeit in allen Fraktionen, dass für den Bestand der Fa. Globus auch die notwendige Planungssicherheit für die Zukunft gegeben werden muss.

Entsprechend der Vorlage der Verwaltung fasst die Gemeindevertretung folgenden Satzungsbeschluss:

**Beschluss:**

- 1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 57 abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit, hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:**

- **Öffentliche Auslegung** 18.12.2008- – 19.01.2009
- **Anschreiben berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** 09.12.2008
  
- **Erneute Öffentliche Auslegung** 02.04.2013 – 03.05.2013
- **Erneutes Anschreiben berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** 30.04.2013

Stellungnahme	Beschluss:
ANSCHREIBEN BERÜHRTE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 09.12.2008	
<p>Kreis Ostholstein, Fachdienst 6.61 Regionale Planung 14.01.09</p> <p>Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionale Planung</li> <li>• Gesundheit</li> <li>• Denkmalschutz</li> <li>• Boden- u. Gewässerschutz</li> <li>• Naturschutz</li> <li>• Bauordnung (einschl. Brandschutz)</li> </ul> <p>Von diesen Fachbehörden sind zur Berücksichtigung für die gemeindliche Abwägung folgende Stellungnahmen eingegangen:</p> <p>1. Regionale Planung (Bauleitplanung)</p> <p>Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die im Teilgebiet MI 1 festgesetzte geschlossene Bauweise ist zu prüfen. In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet. Aufgrund der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist dies insbesondere in den rückwärtigen Grundstücksteilen nicht möglich.</p> <p>Im Teilgebiet MI 4 ist die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,45 zu prüfen. Die Grundflächenzahl des vorhandenen Gebäudebestandes ist wesentlich höher. Ebenfalls ist auch die geschlossene Bauweise innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur teilweise realisierbar. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Teilgebiet MI 5 möglichen maximalen</p>	<p>./.</p> <p><b>Die Bauweise wurde geprüft und nunmehr als offene Bauweise festgesetzt. Es erfolgt eine Änderung der Planzeichnung.</b></p> <p><b>Es soll nur die unterschiedliche Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt werden, dies wird innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt, die Trennung in einzelne Teilgebiete durch das Planzeichen "Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung" wird aufgehoben. Es erfolgt eine Änderung der Planzeichnung.</b></p>

Grundflächen nicht auf das Teilgebiet MI 4 übertragbar sind. Die städtebauliche Absicht der Baumassenverteilung ist durch das Planzeichen „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung“ eindeutig in den verschiedenen Teilgebieten festgesetzt. Falls nur eine unterschiedliche Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt werden soll, ist dies innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eines Teilgebietes festzusetzen. Ansonsten wären die Teilgebiete MI 4 und 5 ein Teilgebiet.

Für die auf privaten Grundstücksflächen festgesetzte „Unterirdische Stromleitung“ wäre noch ein Leitungsrecht festzusetzen.

Die im Teilgebiet MI 7 getroffene Festsetzung „II- III“ ist in der Zeichenerklärung zu erläutern. Es wird darauf hingewiesen, dass Festsetzungen eindeutig zu bestimmen sind. Daher käme als Erläuterung der Festsetzung beispielsweise infrage: „mindestens 2 Vollgeschosse/ maximal 3 Vollgeschosse“.

Der in der öffentlichen Grünfläche gelegene Wanderweg zwischen den Mischgebieten und dem SO- / GE- Gebiet ist nicht durchgehend begehbar. In der Fortsetzung der Planstraße A besteht auf dem Gewerbegebietsgrundstück keine planungsrechtlich gesicherte Übergangsmöglichkeit. Es wird eine Verlängerung der Planstraße A bis zur östlichen Grenze der Grünfläche empfohlen.

Für die Grundstücke in den Mischgebieten sind keine Grundstücksein- und Ausfahrten festgesetzt. Entweder ist diese Festsetzung nachzuholen oder Textziffer 6.1 ist nur auf das Sonder- und Gewerbegebiet zu beziehen.

Auf Seite 10 der Begründung muss es Anlage 3 statt Anlage 2 heißen.

**Die Leitungsrechte werden gem. Niederspannungs-AnschlussVO geregelt. Die Eintragung von Leitungsrechten innerhalb des Plangeltungsbereiches ist daher nicht erforderlich.**

**Es erfolgt eine dementsprechende Ergänzung der Planzeichenerklärung.**

**Zwischenzeitlich wurde der Entwurf des Bebauungsplanes geändert, sodass die Planstraße A entfällt und die Erschließung der Globus-Werke über die Straße „Bökenbark“ erfolgt. Darüber hinaus ist die öffentliche Grünfläche mit der darin verlaufenden Wegeverbindung ausdrücklich auf die Verbindung zwischen den Straße „Bökenbark“ und „Pferdemarkt Straße“ beschränkt.**

**Die Textziffer 6.1 bezieht sich nur auf das Sonder- und Gewerbegebiet. Es erfolgt eine Ergänzung des Teil B Textes.**

**Es erfolgt eine Korrektur der Begründung.**

## 1. Boden und Gewässerschutz

### Gewässer

#### a) Niederschlagswasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser aus den Plangebietsflächen soll über die gemeindliche Regenwasserkanalisation abgeleitet werden. Die Einleitungsmengen sind an die Leistungsfähigkeit der Kanalisation und der einzuleitenden Gewässer II. Ordnung anzupassen, ggf. sind weitere Regenrückhalteräume vorzusehen. Die Bemessung von Regenrückhalteräumen hat nach dem ATV-Arbeitsblatt A 117 zu erfolgen.

Für die Beseitigung normal verschmutzten Niederschlagswassers, das z.B. in Mischgebieten, Gewerbegebieten und von Parkplätzen und Hauptverkehrsstraßen anfällt, sind die techn. Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu beachten. Vor der Einleitung in einen Wasserlauf ist für normal verschmutztes Niederschlagswasser eine Behandlung über ein Regenklärbecken erforderlich (Leichtstoffrückhaltevorrichtung, Sedimentfang o.ä.), für die schadlose Ableitung entsprechend mit Rückhaltewirkung.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers von Teilflächen des B-Planes soll über das bereits im SO-Gebiet festgesetzte Rückhaltebecken erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rückhaltebecken eine Abwasseranlage nach §35 LWG ist, die der Genehmigung nach §35 LWG durch die Wasserbehörde bedarf.

Die Regenwasserkanalisation bedarf keiner Genehmigung.

Die Einleitung des von befestigten Flächen in ein Gewässer abfließenden Niederschlagswassers erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§2-7 WHG. Der Erlaubnisantrag ist bei der Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu stellen. Sofern sich die zugelassenen Einleitungsmengen aus der vorhandenen gemeindlichen Oberflächenentwässerung in ein Gewässer II. Ordnung (hier das Gewässer 1.23.17 Wasser- und Bodenverband Schwartau) durch weitere

./.

**Es erfolgt eine Ergänzung der Begründung.**

Erschließungen verändern, ist bei der Wasserbehörde eine Änderung des entsprechende Erlaubnisbescheides zu beantragen.

#### b) Schmutzwasserbeseitigung

Es bestehen keine Bedenken, wenn weitere Anschlüsse zur Schmutzwasserbeseitigung an die örtliche Kläranlage im Rahmen ihrer zulässigen Auslastung vorgenommen werden. Bei Überschreitung der Auslastung ist bei der Wasserbehörde eine Änderung der bestehenden Genehmigung und Erlaubnis zu beantragen.

#### Boden

Ich verweise auf Punkt 1.10 „Altlastenunbedenklichkeit“ in der Begründung, wo meine Aussage zur Altlastendefinition wiedergegeben wird.

Im Zuge der jetzt vorgesehenen Umnutzung würde jedoch die Definition einer Altlast / altlastverdächtigen Fläche („Grundstück stillgelegter Anlagen, auf dem mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde“) ggf. zutreffen.

Wegen der langen und intensiven Nutzungshistorie auf dieser Fläche kann ein Altlastenverdacht nicht ausgeschlossen werden. Daher ist es zwingend erforderlich, im Vorwege der Umnutzung, den Standort auf Altlasten untersuchen zu lassen.

Insbesondere ist der Wirkungspfad Boden-Mensch zu untersuchen. Es sollte auch der Wirkungspfad Boden-Grundwasser betrachtet werden, da durch die Bebauung keine wesentliche Erschwerung einer späteren Sanierung zum Schutz des Grundwassers erfolgen darf (Altlastenerlass v. 5.März 2001).

Die Untersuchungen sind in Absprache mit mir durchzuführen.

#### 2. Naturschutz

Die Planung sieht die Beseitigung eines umfangreichen Strauchbewuchses vor, der als Brutplatz geschützter Vogelarten dienen könnte. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass etw. artenschutzrechtliche Belange auch in „13a- Plänen“ zu berücksichtigen sind.

### 3. Bauordnung (einschließlich Brandschutz)

Die ca. 90 m lange Pferdemarktstraße sowie die Planstraße A sind am Ende mit ausreichend großen (mind. 19 m Durchmesser) Wendemöglichkeiten für Feuerwehrfahrzeuge auszustatten.

Die Bebauung im künftigen Sondergebiet muss unabhängig von Stellplatzflächen durch Feuerwehrfahrzeuge erreichbar sein. Es wird empfohlen, von der Pferdemarktstraße eine Feuerwehrezufahrt festzusetzen.

Der Feuerlöschteich ist gem. DIN 14210 auszubilden und muss durch eine unabhängige Feuerwehrezufahrt erreichbar sein (GFL- Recht festsetzen).

Bei einer möglichen GFZ von 1,6 im zweigeschossigen GE- Gebiet, ohne Festsetzungen zu mindestens feuerhemmenden Umfassungen bzw. harter Bedachung, ist gem. Erlass des IM eine Löschwasserkapazität von mind. 192 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden erforderlich.

Die Löschwasserkapazität ist ohne Anrechnung wasserführender Feuerwehrfahrzeuge nachzuweisen.

**faunistischen Ausstattung des Gebietes und der im direkten räumlichen Zusammenhang vorhandenen Habitate wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Einhaltung der Schonfristzeiten (Fällung /Rodung von Gehölzen im Winter) und der vorgezogenen Kontrolle der Abrissgebäude auf Fledermäuse für den Bebauungsplan Nr. 57 keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG vorliegen!**

**Die Bebauung im Sondergebiet ist über die „Pferdemarkt Straße“ erreichbar, welche am Ende zusätzlich mit einem Wendehammer versehen werden soll. Die zusätzliche Festsetzung einer Feuerwehrezufahrt erscheint der Gemeinde Ahrensböck daher nicht zwingend erforderlich.**

**Mit der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist das bisher vorgesehene Regenrückhaltebecken für das MI9 entfallen. Dafür wird mit der Erweiterung des Geltungsbereiches im Nordosten ein bestehendes Regenrückhaltebecken verlegt und als Feuerlöschteich ausgebildet. Die Planzeichnung ist dementsprechend verändert worden. Darüber hinaus erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Begründung.**

**Es wird davon ausgegangen, dass bei den Hauptgebäuden des Gewerbegebietes mindestens Feuer hemmende Umfassungen und harte Bedachungen nach DIN 407 Teil 7 ausgeführt werden. Dementsprechende Festsetzungen sind nur aus städtebaulichen Gründen möglich, so dass von der eingeschränkten Festsetzung der Ausführung der Gebäude aus brandschutztechnischer Sicht abgesehen werden muss.**



<p>4. Allgemeines</p> <p>Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 57 wird um gesiegelte und unterschriebene Übersichtsblätter gebeten, auf dem die aufgehobenen Teile der Bebauungspläne Nr. 9 und 23 erkennbar sind. Diese Blätter möchte ich in die Verfahrensakten der teilweise aufgehobenen Bebauungspläne heften.</p> <p>Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Innenministerium, Abt. – Landesplanung - und an die - Abt. Städtebau- und Ortsplanung – sowie an Ministerium für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume gelangen.</p> <p>Zu der vorgelegten Planung teile ich hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange mit, dass Bedenken und Anregungen nicht vorzubringen sind.</p>	<p><b>Die Gemeinde Ahrensböök geht davon aus, dass die Löschwasserkapazität ohne Anrechnung wasserführender Feuerwehrfahrzeuge über das Trinkwassernetz des Zweckverbandes Ostholstein sowie das Regenrückhaltebecken im naheliegenden Kleingartengelände sichergestellt werden kann.</b></p> <p><b>Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.</b></p> <p><b>Der verfahrenstechnische Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken und Anregungen nicht vorzubringen sind.</b></p>
<p><u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 07.11.08</u></p> <p>Das Planungsbüro Stadtplanung Bruns hat mit Schreiben vom 18.08.08 die Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 57 „Globuswerke“ im Auftrag der Gemeinde Ahrensböök gem. § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Ziele der Planung sind neben der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Abriss und die Neugestaltung des bestehenden Betriebes der Globuswerke auch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Zusammen mit den bestehenden Betrieben soll im Ortskern der Gemeinde ein räumlich</p>	<p>./.</p> <p>./.</p>

begrenzter Einkaufsbereich zur Versorgung der Gemeinde Ahrensböök sowie der Nachbargemeinden entwickelt werden.

Der Bebauungsplan sieht für die Flächen der Globus-Werke die Ausweisung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO vor. Entlang der Lübecker Straße ist die Ausweisung von Mischgebietsflächen für die bestehende Ladenzeile sowie sonstige gemischte Nutzungen (Wohnen, Büro, Dienstleistungen, nicht störendes Gewerbe) vorgesehen. An der Straße Bökenbarg soll eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Verbrauchermarkt“ für einen Einzelhandelsbetrieb mit einem Food- und Non-Food-Sortiment auf einer max. zulässigen Verkaufsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> ausgewiesen werden. Die Gemeinde Ahrensböök ist als ländlicher Zentralort mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Nahbereich regelmäßig für Einzelhandelseinrichtungen bis 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (VK) geeignet (Ziff. 7.5 Abs. 5 Nr. 7 Landesraumordnungsplan (LROPI.) i.d.F. der Teilfortschreibung 2004). Der Standort in zentraler Lage entspricht dem städtebaulichen Integrationsgebot nach Ziff. 7.5 Abs. 6 des LROPI. i.d.F. der Teilfortschreibung 2004.

Das Vorhaben zur Bildung eines räumlich begrenzten Einkaufsbereichs durch Konzentration der Versorgungseinrichtungen im Ortskern der Gemeinde Ahrensböök wird aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich unterstützt. Die angestrebte Gesamtverkaufsfläche im Verhältnis zur sortimentbezogenen Kaufkraft der Bevölkerung im Nahbereich der Gemeinde Ahrensböök wird aus hiesiger Sicht dagegen durchaus kritisch gesehen.

In der Nachbarschaft des Planvorhabens befinden sich ein Aldi-Markt mit bis zu 1.000 m<sup>2</sup> VKF, ein Sky-Markt mit bis zu 1.600 m<sup>2</sup> VKF sowie ein Lidl-Markt mit bis zu 1.250 m<sup>2</sup> VKF. Zudem besteht für den leer stehenden Altstandort Lidl Baurecht für Einzelhandel. Weiterhin ist im Geltungsbereich des BP Nr. 46 an der B 432 ein weiteres Planvorhaben mit bis zu 1.300 m<sup>2</sup> VKF zu berücksichtigen.

Die Landesplanung hatte vor diesem Hintergrund eine positive landesplanerische Stellungnahme nur unter folgenden

Voraussetzungen in Aussicht gestellt:

- Darstellung des städtebaulichen Erfordernisses der Planungen anhand eines Strategiepapiers zur Gesamtkonzeption des Einzelhandels in der Gemeinde Ahrensböck.
- Darstellung der geplanten Konzentration des Einzelhandels auf die Ortsmitte sowie der damit verbundenen Sicherung und Stärkung der Nahversorgung der Großgemeinde und ihrer Ortsteile.
- Begrenzung der zulässigen Verkaufsfläche im Bebauungsplankonzept Globus-Werke - auch mit der Zielrichtung der Sicherung eines alteingesessenen Gewerbebetriebes – auf max. 2.000 m<sup>2</sup> und vorzugsweise der Ansiedlung eines Vollsortimenters anstelle mehrerer Fachmärkte. In den GE-Flächen ist der Einzelhandel generell auszuschließen. Die Mischgebietsflächen sind möglichst von weiteren Einzelhandelsnutzungen freizuhalten.
- Verwirklichung des Planvorhabens im Geltungsbereich des BP Nr. 46 über die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit Begrenzung der zulässigen Verkaufsfläche auf max. 1.300 m<sup>2</sup> und Definition der zulässigen Einzelhandelsnutzungen.

Die Gesamtkonzeption des Einzelhandels sowie die geplante Konzentration des Einzelhandels auf die Ortsmitte und der damit verbundenen Sicherung und Stärkung der Nahversorgung der Flächengemeinde Ahrensböck und ihrer Ortsteile wird in der Begründung zum BP Nr. 57 im Rahmen eines städtebaulichen Leitbildes dargestellt. Dabei soll eine Verkaufsflächenobergrenze von 7.300 m<sup>2</sup> für großflächige Einzelhandelseinrichtungen bei Ausnutzung der bestehenden bzw. geplanten Bauleitpläne eingehalten werden. Das Planvorhaben im Geltungsbereich des BP Nr. 46 an der B 432 mit bis zu 1.300 m<sup>2</sup> VKF wird aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der B 432 vorrangig als Vorhaben zur Deckung des Bedarfs der in Richtung Ostseeküste durchreisenden Touristen und weniger als Nahversorgungseinrichtung eingestuft.

<p>Auf der Grundlage dieses Leitbildes wird eine abschließende positive landesplanerische Stellungnahme zur Aufstellung des BP Nr. 57 unter folgenden Hinweisen und Maßgaben in Aussicht gestellt:</p> <p>1. Maßgaben</p> <p>a) Auf den GE-Flächen des BP 57 ist der Einzelhandel generell auszuschließen.</p> <p>b) Verwirklichung des Planvorhabens im Geltungsbereich des BP Nr. 46 über die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit Begrenzung der zulässigen Verkaufsfläche auf max. 1.300 m<sup>2</sup> und Definition der zulässigen Einzelhandelsnutzungen.</p> <p>Hinweise</p> <p>a) Die Mischgebietsflächen des BP 57 sind möglichst von weiteren Einzelhandelsnutzungen freizuhalten.</p> <p>b) Zur Einhaltung der laut Leitbild angestrebten Verkaufsflächenobergrenze für großflächige Einzelhandelseinrichtungen von 7.300 m<sup>2</sup> sollte in den älteren Bebauungsplänen zur Entwicklung von Gewerbegebieten der großflächige Einzelhandel nachträglich ausgeschlossen werden.</p>	<p>./.</p> <p><b>Zu b) Der B-Plan Nr. 46 ist inzwischen rechtskräftig. Zur Einhaltung der Verkaufsflächenobergrenzen für großflächigen Einzelhandelseinrichtungen ist im Geltungsbereich die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit Begrenzung der zulässigen Verkaufsfläche auf max. 1.300 m<sup>2</sup> und Definition der zulässigen Einzelhandelsnutzungen festgesetzt.</b></p> <p><b>Zu b) Zur Einhaltung dieser Obergrenze wird die Gemeinde Ahrensböck entsprechende Bebauungsplanänderungen veranlassen, um in den älteren Bebauungsplänen zur Entwicklung von Gewerbegebieten nachträglich eine großflächige Einzelhandelsnutzung auszuschließen</b></p>
<p>c) Die Landesplanung geht davon aus, dass mit den Planungen im Bereich der BP Nr. 46 und 57 die Sättigungsgrenze der Verkaufsflächen für den ländlichen Zentralort Ahrensböck erreicht wird.</p>	<p>./.</p>
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor.</p> <p>Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>./.</p>

<p>Eine Kopie dieser Stellungnahme habe ich für die Gemeinde Ahrensböök beigefügt.</p>	
<p><u>Wasser- und Bodenverband Ostholstein</u> <u>11.12.08</u></p> <p>Zu der vorliegenden Bauleitplanung teilen wir mit, dass in dem betreffenden Plangebiet selbst keine Gewässer des WBV SCHWARTAU verlaufen, jedoch davon auszugehen ist, dass die Gew. 1.23 als Hauptvorfluter der Ortslage und besonders das südlich des Planungsgebietes verlaufende Gew. 1.23.17 letztendlich für die Ableitung des Niederschlagswassers benutzt werden sollen. Beide Vorfluter sind hydraulisch überlastet, weitere Abflussverschärfungen sind nicht tolerierbar. Es ist daher zwingend erforderlich entsprechende Rückhaltevorrichtungen vorzusehen, da eine Versickerung mit den vorliegenden Ergebnissen der Bodenuntersuchung ausscheidet. Aus unserer Sicht ist beim hydraulischen Nachweis die in jüngster Zeit eingetretene Entwicklung der Niederschlagsereignisse mit der Tendenz zu höheren Regenspenden zu berücksichtigen, um eine Überflutungsgefährdung der Bebauung weitestgehend auszuschließen. Ihrer Bitte entsprechend senden wir diese Stellungnahme vorab als E-Mail an die im Anschreiben genannte Adresse.</p>	
<p><u>Amt für ländliche Räume Kiel</u> <u>10.12.08</u></p> <p>Zu dem Planungsvorhaben habe ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange keine Anregungen und Bedenken.</p>	
<p><u>Kabel Deutschland</u> <u>10.12.08</u></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.12.08.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene</p>	<p><b>In der Begründung wird bereits auf die notwendige Beachtung der vorhandenen Anlagen hingewiesen.</b></p>

<p>Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH &amp; Co. KG zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im gesamten Planbereich nicht vorgesehen.</p>	
<p><u>ZVO Ostholstein</u></p> <p><u>11.12.08</u></p> <p>Keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Unsere bisherige Stellungnahme vom 07.10.08 bleibt bestehen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme vom 07.10.2008 wurde bereits berücksichtigt. Der sich in dieser Stellungnahme befindliche allgemeine Hinweis: „Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m jeweils parallel zum Trassenverlauf weder überbaut noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen.“ wird darüber hinaus unter „Hinweise“ im Anschluss an Text Teil B aufgeführt.</b></p>
<p><u>Archäologisches Landesamt S.-H.</u></p> <p><u>12.12.08</u></p> <p>In dem betroffenen Gebiet sind uns zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden könnten. Auswirkungen auf Kulturgut sind nicht zu erkennen. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.</p> <p>Es gilt immer § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG):</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p>	<p><b>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Auswirkungen auf Kulturgüter und Denkmäler nicht zu erkennen sind.</b></p> <p><b>Ein Hinweis zum §15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wurde bereits in die Begründung aufgenommen.</b></p>

<p><u>E.ON Netz GmbH</u> <u>16.12.08</u></p> <p>Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	
<p><u>Gemeinde Scharbeutz</u> <u>16.12.08</u></p> <p>Keine Anregungen und Bedenken</p>	<p><b>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken und Anregungen nicht vorgebracht werden.</b></p>
<p><u>Landwirtschaftskammer S.-H.</u> <u>06.01.09</u></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen</p>	<p><b>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken und Anregungen nicht vorgebracht werden.</b></p>
<p><u>Innenministerium S.-H.</u> <u>08.01.09</u></p> <p>Das Planungsbüro Stadtplanung Bruns hat mit Schreiben vom 09. und 11. Dezember 2008 die Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 57 „Globuswerke“ im Auftrag der Gemeinde Ahrensböök gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Die Landesplanung hatte bereits mit vorläufiger Stellungnahme vom 07.11.08 eine abschließende positive Stellungnahme unter folgenden Maßgaben und Hinweisen in Aussicht gestellt:</p> <p>1. <u>Maßgaben:</u></p> <p>a. Auf den GE-Flächen des Bebauungsplans Nr. 57 ist der Einzelhandel generell auszuschließen.</p> <p>b. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans</p>	<p><b>Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Erfüllung der aufgeführten Maßgaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</b></p>

Nr. 46 Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit Begrenzung der zulässigen Verkaufsfläche auf max. 1.300 m<sup>2</sup> und Definition der zulässigen Einzelhandelsnutzungen.

2. Hinweise:

a. Die Mischgebietsflächen des Bebauungsplans Nr. 57 sind möglichst von weiteren Einzelhandelsnutzungen freizuhalten.

b. Zur Einhaltung der laut Leitbild angestrebten Verkaufsflächenobergrenze für großflächige Einzelhandelseinrichtungen von 7.300 m<sup>2</sup> sollte in den älteren Bebauungsplänen zur Entwicklung von Gewerbegebieten der großflächige Einzelhandel nachträglich ausgeschlossen werden.

c. Die Landesplanung geht davon aus, dass mit den Planungen im Bereich der Bebauungspläne Nr. 46 und 57 die Sättigungsgrenze der Verkaufsflächen für den ländlichen Zentralort Ahrensböck erreicht wird.

Die Maßgaben der vorläufigen Stellungnahme vom 07. November 2008 sind erfüllt worden bzw. werden derzeit erfüllt. Im Teil B Text Ziffer 1.5 des Bebauungsplans Nr. 57 der Gemeinde Ahrensböck werden Einzelhandelsbetriebe in den Gewerbegebieten ausgeschlossen. Zudem soll zur Verwirklichung des Planvorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 der Gemeinde Ahrensböck nunmehr ein sonstiges Sondergebiet mit Begrenzung der zulässigen Verkaufsfläche auf max. 1.300 m<sup>2</sup> und Definition der zulässigen Einzelhandelsnutzungen festgesetzt werden.

Weiterhin wird mit der Festsetzung im Teil B Text Ziffer 1.3 des Bebauungsplans Nr. 57 der Gemeinde Ahrensböck der Hinweis umgesetzt, in den Mischgebieten Einzelhandelsnutzungen nur im Ausnahmefall zuzulassen.

Im Ergebnis stehen dem Planvorhaben zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Globuswerke“ der Gemeinde Ahrensböck auf der Grundlage des städtebaulichen Leitbildes zu großflächigen Einzelhandelsansiedlungen



<p>in der Gemeinde Ahrensböök verbunden mit den o. a. Hinweisen Nr. 2 b und c keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>./.</p>
<p><u>IHK Lübeck</u></p> <p><u>09.01.09</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Unterlagen zu der o. g. Planung. Wir erheben gegen die Inhalte des BP Nr. 57 keine Bedenken.</p> <p>Wir halten jedoch die in Pkt. 1.6.5 der Begründung beschriebene Schaffung eines weiteren Standorts für den großflächigen Einzelhandel in der Gemeinde Ahrensböök für problematisch.</p> <p>Die Aussage, dass der Discounter und der Fachmarkt sich mit ihrem Angebot vorrangig an (touristische) Besucher und Durchreisende richten, ist von uns nicht nachvollziehbar. Bei dem Fachmarkt handelt es sich offensichtlich um einen Textildiscounter, dessen Angebot überwiegend von den Einwohnern einer Gemeinde und des Umlandes angenommen wird. Dies trifft auf den geplanten (Lebensmittel-) Discounter ebenfalls zu.</p>	<p><b>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Inhalte des BP Nr. 57 keine Bedenken bestehen.</b></p> <p><b>Die Ziele der Raumordnung - und damit auch die übergeordneten formellen Planungen - stehen gemäß der landesplanerischen Stellungnahme vom 08.01.2009 sowie einem ergänzenden Gespräch vom 11.12.2012 dem Bebauungsplan Nr. 57 nicht entgegen, wenn der Einzelhandel innerhalb des Bebauungsplanes innerhalb des Gewerbegebietes generell ausgeschlossen wird. Darüber ist eine Begrenzung der Verkaufsfläche sowie eine Definition der der zulässigen Einzelhandelsnutzungen im Bebauungsplan Nr. 46 erforderlich. In älteren Bebauungsplänen sollen in Gewerbegebieten der großflächige Einzelhandel nachträglich ausgeschlossen werden.</b></p> <p><b>Die Landesplanung geht davon aus, dass mit den Planungen im Bereich der Bebauungspläne Nr. 46 und Nr. 57 die Sättigungsgrenze der Verkaufsflächen für den ländlichen Zentralort Ahrensböök erreicht wird.</b></p> <p><b>Da die Gemeinde Ahrensböök den Maßgaben der vorstehenden landesplanerischen Stellungnahme nach kommt, geht sie davon aus, dass die mit dem Bebauungsplan Nr. 57 vorbereitete Schaffung eines weiteren Standortes für großflächigen Einzelhandel unproblematisch ist.</b></p> <p><b>Die Begründung des Bebauungsplans wird</b></p>

<p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum BP 46 der Gemeinde Ahrensböök.</p>	<p>diesbezüglich überprüft und ggf. geändert.</p> <p>./.</p>
<p><u>Handwerkskammer zu Lübeck</u> <u>13.01.09</u> Keine Bedenken und Anregungen. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p><b>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen. Es werden keine Handwerksbetriebe beeinträchtigt.</b></p>
<p><u>Gemeinde Stockelsdorf</u> <u>09.01.09</u> Keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p><b>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken und Anregungen nicht vorgebracht werden.</b></p>
<p><u>NABU Schleswig-Holstein</u> <u>13.01.09</u> Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen und gibt zu dem o. a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seinem örtlichen Mitarbeiter - die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für den NABU Eutin. Grundsätzliches Der NABU begrüßt den Ansatz der Gemeinde, nicht mehr benötigte Flächen im Innenbereich einer geordneten Folgenutzung zuzuführen und die in der Peripherie des Ortes vorgesehene Wohnbebauung nun in das Ortszentrum zu verlagern. Hinsichtlich der Ansiedlung des „Vollsortimenters“ stellt sich jedoch für den NABU konkret die Frage des Bedarfs, zumal das bisher direkt an der B432 geplante Vorhaben dort verbleiben soll.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p><b>Die Ziele der Raumordnung - und damit auch die übergeordneten formellen Planungen - stehen gemäß der landesplanerischen Stellungnahme vom 08.01.2009 sowie einem ergänzenden Gespräch vom 11.12.2012 dem Bebauungsplan Nr. 57 nicht entgegen, wenn der Einzelhandel innerhalb des Bebauungsplanes innerhalb des Gewerbegebietes generell ausgeschlossen wird. Darüber ist eine Begrenzung der Verkaufsfläche sowie eine Definition der</b></p>

Im Hinblick auf die Darstellung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen wird Folgendes angemerkt:

Die umfangreiche Vernichtung des Großgrüns wird abgelehnt und empfohlen, die Planung entsprechend anzupassen. Bei der Umsetzung der Planung wird vorhandene Bausubstanz zu beseitigen sein. Gerade in ländlichen Siedlungsbereichen bieten ältere, schadhafte Gebäude häufig einer Reihe besonders/streng geschützter Tierarten (Schwalben, Nischenbrüter, Eulen, Fledermäuse etc.) Nist- und Brutmöglichkeiten. Auch für das Plangebiet gibt es in der biologischen Untersuchung zum Teil konkrete Hinweise („Schwalben“ (gemeint sind wohl Mehlschwalben), Turmfalke, streng geschützt). Die Gemeinde sollte unabhängig von der Bewertung des Vorhabens nach § 13 a BauGB auf eine Kompensation des Eingriffs keinesfalls verzichten. Dies gilt umso mehr, als der Verlust der Grünstrukturen schon rein flächenmäßig einen Umfang annimmt, der für einen vergleichsweise kleinen Ort als sehr erheblich zu bewerten ist.

Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und um schriftliche Rückäußerung, wie über seine hier vorgebrachten Anmerkungen, Anregungen und/oder Einwände befunden wurde.

AG-29 Kiel

**der zulässigen Einzelhandelsnutzungen im Bebauungsplan Nr. 46 erforderlich. In älteren Bebauungsplänen sollen in Gewerbegebieten der großflächige Einzelhandel nachträglich ausgeschlossen werden.**

**Die Landesplanung geht davon aus, dass mit den Planungen im Bereich der Bebauungspläne Nr. 46 und Nr. 57 die Sättigungsgrenze der Verkaufsflächen für den ländlichen Zentralort Ahrensböök erreicht wird.**

**Da die Gemeinde Ahrensböök den Maßgaben der vorstehenden landesplanerischen Stellungnahme nachkommt, geht sie davon aus, dass die mit dem Bebauungsplan Nr. 57 vorbereitete Schaffung eines weiteren Standortes für großflächigen Einzelhandel dem Bedarf entspricht.**

**Die abgelehnte Vernichtung von Großgrün wurde auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes und einer für das hier vorgesehene neue Betriebsgebäude der Globuswerke erteilten Baugenehmigung zwischenzeitlich bereits vollzogen.**

**Die Bedeutung der zum Abriss vorgesehenen älteren Gebäude für besonders/streng geschützte Tierarten ist der Gemeinde bekannt. Die artenschutzrechtlichen Belange werden entsprechend der vorgenommenen biologischen Untersuchung berücksichtigt.**

**Im Hinblick auf die rechtliche Einordnung der betroffenen Grünstrukturen (Vegetationsbestand auf Bauflächen eines rechtskräftigen Bebauungsplans!) sowie der geplanten Umnutzung von im Wesentlichen bereits versiegelten Flächen (klassische Konversion im Sinne des §13a BauGB) wird die Gemeinde Ahrensböök auch weiterhin auf eine Kompensation der Eingriffe verzichten wird.**

**Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt und der NABU am weiteren Verfahren beteiligt.**

<p><u>15.01.09</u></p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.</p> <p>Die AG-29 kann zu der vorgelegten Planung derzeit keine detaillierte Stellungnahme abgeben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir unsere Belange durch die Planungen nicht berührt sehen.</p> <p>Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind und behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Ahrensböck dankbar.</p> <p>Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>./.</p> <p><b>Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt und die AG-29 am weiteren Verfahren beteiligt.</b></p>
<p><u>E.ON Netz GmbH</u></p> <p><u>15.01.09</u></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	
<p><u>Untere Forstbehörde</u></p> <p><u>09.02.09</u></p> <p>Im Plangebiet des BP 57 befindet sich kein Wald i. S. des LWaldG.</p> <p>Forstbehördlich also keine Bedenken.</p>	

**RAe Dr. Kruse für Fa. Coop eG, Kiel**

**16.01.09**

**Gegen den B-Plan-Entwurf werden namens unserer Auftraggeberin (Firma coop eG, Benzstraße 10, 24148 Kiel )die nachfolgenden Einwendungen erhoben:**

./.

1. Beeinträchtigung der Erreichbarkeit des Grundstücks unserer Auftraggeberin und des darauf betriebenen Sky-Marktes:

Nach dem ausgelegten B-Plan-Entwurf soll die Ein- und Ausfahrt für die dort zugelassenen Einzelhandelsmärkte mit einer Verkaufsfläche bis insgesamt maximal 2000 qm zur Straße Bökenbarg hin erfolgen, und zwar in dem Bereich, der unmittelbar hinter der aus Richtung Bahnhofstraße gesehen Linkskurve und direkt gegenüber dem Anlieferungsbereich des Sky-Marktes unserer Auftraggeberin liegt. Bei dem zugelassenen Einzelhandelsmarkt / den zugelassenen Einzelhandelsmärkten mit einer Verkaufsfläche von maximal 2000 qm für Food und Non-Food-Sortimente ist mit einem erheblichen Ziel- und Quellverkehr zu rechnen, der von der für die Erschließung vorgesehenen Straße Bökenbarg und auch der anschließenden Bahnhofstraße nicht aufgenommen werden kann, ohne dass es hier zu erheblichen Stausituationen kommen wird. Sowohl durch aus Richtung Westen über den Straßenzug Bahnhofstraße / Bökenbarg, wie aus Richtung Osten über die Straße Bökenbarg den geplanten Sondergebietsbereich anfahrenden Zielverkehr ist in dem unübersichtlichen Bereich um die Einfahrt herum mit sich rückstauenden Fahrzeugen zu rechnen.

Da direkt gegenüber der Einfahrt der einzige Anlieferungsbereich des Sky-Marktes unserer Auftraggeberin liegt, in welchem die LKW von der Straße Bökenbarg aus rückwärts an die Laderampe herangefahren müssen, wird mit erheblichen Behinderungen der Anlieferung zu rechnen sein. Das Profil der vorhandenen Straße ist so eng, dass für zwei PKW normaler Breite ein ungehinderter Begegnungsverkehr zwar möglich ist. Sobald

**Es liegt inzwischen eine verkehrliche Bewertung zum Bebauungsplan „Globus Werke“ (B-Plan Nr. 57) der urbanus GbR (April 2011) vor. Im Rahmen dieser Untersuchung wird der durch die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes entstehende Neu- bzw. Mehrverkehr ermittelt und die Verträglichkeit im bestehenden Verkehrssystem geprüft.**

**Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu verkehrlichen Auswirkungen kommen wird, die über Komplementärmaßnahmen in der Verkehrssteuerung geregelt werden können. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes sowie die verkehrliche Verträglichkeit stehen der Realisierung des Bebauungsplanes nicht entgegen.**

**Details zu den vorgebrachten Punkten sind dem Gutachten zu entnehmen. Das Gutachten wird Anlage zur Begründung, die Begründung wird entsprechend ergänzt.**

von der Straße Bökenbarg in das Sondergebiet eingebogen wird, ist ein Vorbeifahren an aus diesem Grunde verkehrsbedingt haltenden Fahrzeugen wegen der eingeschränkten Straßenbreite nicht mehr möglich.

Entsprechendes gilt für den von dem Sondergebiet abfließenden Verkehr:

Der Hauptanteil des Verkehrs wird voraussichtlich über den Bökenbarg in Richtung Bahnhofstraße zur mit einer Lichtsignalanlage versehenen Kreuzung der Bahnhofstraße mit der Lübecker Straße abfließen. Bei der Lübecker Straße handelt es sich um eine von der Ampelschaltung her Vorrang genießenden Hauptverkehrsachse der Gemeinde. Die Kreuzung ist bereits im Vorwege durch den direkt gegenüber der Bahnhofstraße an der Lübecker Straße gelegenen Lidl-Markt verkehrlich erheblich belastet. Ein ungehindertes Abbiegen einer größeren Anzahl von Fahrzeugen aus der Bahnhofstraße in die Lübecker Straße wird, insbesondere was den Linksabbiegeverkehr angeht, gerade auch wegen der vom Lidl-Markt kommenden Fahrzeuge nicht möglich sein. Zu den Haupteinkaufs- und -Verkehrszeiten muss daher mit Rückstaus von dieser Kreuzung über die Bahnhofstraße bis weit in die Straße Bökenbarg hinein gerechnet werden.

Da der Großteil des Verkehrs über den Straßenzug Lübecker Straße / Bahnhofstraße zum Bökenbarg fährt und diesen in umgekehrter Richtung verlässt, werden die durch das Sondergebiet verursachten Rückstaus die Erreichbarkeit des Grundstücks und des Einzelhandelsgeschäftes unserer Auftraggeberin erheblich einschränken. Bei einem Gewerbegrundstück, wie dem Grundstück unserer Auftraggeberin, gehört die ohne große Einschränkungen mögliche Anfahrbarkeit zum verfassungsrechtlich geschützten Eigentumskern, sowohl des Grundstücks, wie des darauf betriebenen Verbrauchermarktes. Wenn durch die Zulassung eines weiteren Vorhabens, dessen Ziel- und Quellverkehr von der einzigen vorhandenen Erschließungsstraße nicht mehr aufgenommen werden kann, diese ungehinderte An- und Abfahrbarkeit des Grundstücks unserer Auftraggeberin

eingeschränkt wird und zur Hauptverkehrszeit, wie zu befürchten ist, sogar zeitweise völlig aufgehoben wird, würden hierdurch geschützte Nachbarrechte unserer Auftraggeberin verletzt werden.

Die dem B-Plan-Entwurf beigefügte Begründung zum B-Plan Nr. 57 „Globus-Werke“ führt auf Seite 12 im ersten Absatz lediglich an, dass die Kfz-Erschließung der festgesetzten Gewerbegebiets- und Sondergebietsflächen über die Straße Bökenbarg erfolge. Ausführungen darüber, inwieweit diese Straße überhaupt geeignet ist, die zusätzlich erzeugten Verkehre aufzunehmen, fehlen. Ersichtlich sind hierzu keinerlei Untersuchungen angestellt worden, ebenso wenig wie zur Aufnahmefähigkeit der mit einer Lichtsignalanlage versehenen Kreuzung Bahnhofstraße / Lübecker Straße. Wenn zu diesen Fragen Gutachten von Verkehrsfachleuten eingeholt würden, würde sich zeigen, dass die bei einer Sondergebietsausweisung mit Verkaufsflächen von 2000 m<sup>2</sup> zu erwartenden Fahrzeugmengen weder von der Straße Bökenbarg, noch von der Straße Bahnhofstraße, noch von der Kreuzung Bahnhofstraße / Lübecker Straße ohne unzumutbare Verkehrs- und damit Erschließungsbehinderungen aufgenommen werden können.

2. Keine ausreichende Ausweisung von Stellplätzen:

Nach dem Stellplatzerlass wäre unter Zugrundelegung eines Mittelwertes von einem Stellplatz pro 15 qm Verkaufsnutzfläche ein weiterer Stellplatzbedarf von mindestens 150 Stellplätzen gegeben. Ausgewiesen werden sollen aber lediglich 100 Stellplätze. Ausweislich der Planbegründung gehen die Planer davon aus, dass die Nutzer des geplanten großflächigen Einzelhandelsbetriebes die „in unmittelbarer Nahe zur Verfügung stehenden Stellplätze bei Aldi und im nördlich angrenzenden B-Plan Nr. 20“ mitbenutzen können. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass hier bewusst ein Vorhaben mit einer zu geringen Stellplatzzahl geplant wird und in Kauf genommen wird, dass durch diese Mangelsituation die Stellplätze bereits vorhandener

**Aufgrund von zwischenzeitlich vorgenommenen inhaltlichen Änderungen der Plankonzeption wurde hinsichtlich der Art der Nutzung die Fläche des Sondergebietes vergrößert. Dadurch wird die für Stellplätze nutzbare Fläche entsprechend ausgedehnt und bauleitplanerisch die Möglichkeit für die Berücksichtigung der Vorgaben des Stellplatzerlasses eröffnet. Nach dem Stellplatzerlass ist für Einzelhandelsmärkte als großflächige Einzelhandelseinrichtungen je ein Stellplatz pro 10-20 qm Verkaufsnutzfläche zur Verfügung zu stellen. Diese können auf den entsprechenden Flächen in den Sondergebieten SO 1 und SO 2 nachgewiesen werden.**

<p>Einzelhandelsgeschäfte für die Einzelhandelsgeschäfte in dem Sondergebiet mitgenutzt werden.</p> <p>Dass durch das zu geringe Stellplatzangebot die bereits eingangs unter Ziffer 1 angesprochenen Verkehrsprobleme noch verschärft werden, liegt auf der Hand.</p>	
<p>3. Schaffung eines Überangebots an Einzelhandelsflächen:</p> <p>Der B-Plan sieht vor, zusätzlich zu den vorhandenen großflächigen Einzelhandelseinrichtungen unserer Auftraggeberin, sowie der Firmen Aldi und Lidl eine weitere Verkaufsfläche von 2000 qm für Food- und Non-Food-Produkte zuzulassen. Die bereits vorhandene großflächige Einzelhandelsverkaufsfläche von 3850 qm würde um 2000 qm auf 5850 qm erhöht. Hierbei ist die neu geplante Verkaufsfläche des Penny-Marktes (800 m<sup>2</sup>) noch nicht einmal berücksichtigt. Ausweislich der Ausführungen unter Ziffer 1.6.5 des Begründungsentwurfs sollen hierzu noch weitere 500 m<sup>2</sup> durch ein im Durchfahrtsbereich der B 434 geplantes Fachmarktzentrum kommen, so dass, wie in der Begründung auf Seite 8 unter Ziffer 1.6.6 ausgeführt wird, die Verkaufsfläche auf insgesamt auf ca. 7300 qm anwachsen wird, davon allein 6.650 m<sup>2</sup> Food-/Non-Food-Verkaufsflächen des Sky-Marktes, von Aldi, von Lidl, vom geplanten Penny-Markt und von dem 2000m<sup>2</sup> VK-Sondergebiet auf dem Globus-Grundstück.</p>	<p><b>Die Ziele der Raumordnung - und damit auch die übergeordneten formellen Planungen - stehen gemäß der landesplanerischen Stellungnahme vom 08.01.2009 sowie einem ergänzenden Gespräch vom 11.12.2012 dem Bebauungsplan Nr. 57 nicht entgegen, wenn der Einzelhandel innerhalb des Bebauungsplanes innerhalb des Gewerbegebietes generell ausgeschlossen wird. Darüber hinaus ist eine Begrenzung der Verkaufsfläche sowie eine Definition der zulässigen Einzelhandelsnutzungen im Bebauungsplan Nr. 46 erforderlich. In älteren Bebauungsplänen sollen in Gewerbegebieten der großflächige Einzelhandel nachträglich ausgeschlossen werden.</b></p> <p><b>Die Landesplanung geht davon aus, dass mit den Planungen im Bereich der Bebauungspläne Nr. 46 und Nr. 57 die Sättigungsgrenze der Verkaufsflächen für den ländlichen Zentralort Ahrensböck erreicht wird.</b></p> <p><b>Unter Würdigung der vorstehenden landesplanerischen Stellungnahme geht die Gemeinde Ahrensböck davon aus, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 57 kein Überangebot an Einzelhandelsflächen geschaffen wird.</b></p> <p><b>Die Begründung wird um die o. g. Aussagen ergänzt.</b></p>



Unter Zugrundelegung der auf Seite 8 unter Ziffer 1.6.6 angeführten potentiellen Kundenzahl von ca. 12.000 Personen würde sich damit eine durchschnittliche Food-/Non-Food-Verkaufsfläche (ohne Fachmarkt) von ca. 0,55 qm/Einwohner ergeben, die erheblich über dem für eine Food-/Non-Food-Vollversorgung normalerweise zugrunde gelegten 0,34 qm/Einwohner läge.

Die im Vergleich hierzu angeführte Verkaufsfläche von ca. 12.000 qm im Unterzentrum Scharbeutz / Timmendorf ergäbe zwar eine durchschnittliche Verkaufsfläche von 0,857 qm/EW, kann aber als Vergleich nicht herangezogen werden. Bei Scharbeutz / Timmendorf handelt es sich um ein sehr stark von Touristen frequentiertes und ein im Regionalplan ausgewiesenes Unterzentrum, während Ahrensbök nur ländlicher zentraler Ort ist.

Auch die Aussage, im Einzugsbereich des Unterzentrums Scharbeutz /Timmendorf seien lediglich 14.000 Personen zugrunde zu legen, ist falsch. Ausweislich des Regionalplans des Nahbereichs Timmendorfer Straße / Scharbeutz geht es dort bereits 2002 20.791 Einwohner und nicht 14.000 Einwohner. Für den Nahbereich Ahrensbök werden in demselben Regionalplan auch keine 12.000 Personen, sondern lediglich 9.498 Einwohner im Nahbereich Ahrensbök/ Glasau aufgeführt. Der B-Plan-Entwurf geht damit von verkehrten Einwohnerzahlen und damit verkehrten Schlussfolgerungen aus. Wenn man die richtigen Zahlen zugrunde legt, kommt man für Ahrensbök sogar auf eine Food-/Non-Food-Verkaufsfläche von 0,7/EW. Hierdurch wird deutlich, dass die hier vorgesehene Planung von 2000 und 800 qm weiteren Einzelhandelsflächen für Food und Non-Food zu einem Existenz bedrohenden Überangebot führen muss.

Unserer Auftraggeberin liegt eine Markt- und Wirkungsanalyse zu dem Versorgungsstandort Ahrensbök vor, die ebenfalls zu dem Ergebnis einer erheblichen Überversorgung für den Fall der Realisierung der geplanten zusätzlichen Einzelhandelsflächen kommt.

Weiter erscheint hier fraglich, ob auch die Forderung des Landesraumordnungsplanes bei der Ansiedlung großflächiger

**Die Begründung wird überarbeitet.**

<p>Einzelhandelseinrichtungen eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit bestehender Versorgungszentren innerhalb der Standortgemeinde zu vermeiden, beachtet worden ist. Angesichts der vorstehend wiedergegebenen Zahlen entsprechen Art und Umfang der geplanten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen nicht nur dem Grad der zentralörtlichen Bedeutung des zentralen Ortes Ahrensbök und ebenso wenig, wie ebenfalls im Raumordnungsplan gefordert, der Bevölkerungszahl und der sortimentsspezifischen Kaufkraft im Nah- bzw. . Verflechtungsbereich. Es ist nicht erkennbar, dass der vorliegende Entwurf diese sich aus dem Raumordnungsplan und dem Regionalplan ergebenden Forderungen berücksichtigt.</p> <p>Der vorliegende Entwurf leidet damit unter erheblichen Mängeln. Er kann so nicht verabschiedet werden.</p> <p>Sollte dies dennoch geschehen, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der existierenden Einzelhandelsgeschäfte zu rechnen. Dies kann vernünftigerweise nicht das Ziel der gemeindlichen Planung sein.</p> <p>Unsere Auftraggeberin und auch wir stehen gern zu einer Besprechung mit dem Ziel, die vorstehenden Probleme konstruktiv zu lösen, zur Verfügung.</p>	
<p><u>Bewohnerin Triftstraße, Ahrensbök</u> <u>16.01.09</u></p> <p>Auf der Internetseite der Gemeinde Ahrensbök wurde unter öffentliche Bekanntmachungen der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 57 „Globuswerke“ veröffentlicht.</p> <p>Zum o. a. Bebauungsplan gebe ich die nachfolgende Stellungnahme mit meinen Bedenken ab.</p>	<p>./.</p>
<p>1. Die Begründung ist teilweise schon im Bereich Beschreibung fehlerhaft. Auf den Seiten 6 und 7 der Begründung ist der Bereich des kleinteiligen Einzelhandels aufgeführt. Lila markiert ist ein Bereich von der Kreuzung Lübecker Straße/ Einmündung Bahnhofstraße bis zum Bereich Einmündung Lübecker Straße/ Am Haykenstift. Im Bereich Lübecker</p>	<p><b>Die benannte Markierung der Nutzungen ist in dem gegebenen Maßstab eine sehr schematische und großmaßstäblich Darstellung, die in dieser Form keine parzellenscharfe Abgrenzung der Nutzungen darstellen kann.</b></p>

<p>Straße hört der kleinteilig Einzelhandel aber schon mit dem Einzelhandels-geschäft Valder auf.</p> <p>Dafür wurde der Bereich Plöner Straße/ Bahnhofstraße ich Richtung Nordstern nicht markiert. Hier gibt es aber kleinteiligen Einzelhandel.</p>	
<p>2. Auf Seite 8 ist u. a die potenzielle Kundenanzahl (Einwohner + Umland + Touristen der Gemeinden Scharbeutz und Timmendorfer Strand mit ca. 12.000 angegeben. Auch diese Zahl ist falsch. Die Bevölkerung der Gemeinde Scharbeutz per 31.12.2007 beträgt 11.779, die der Gemeinde Timmendorfer Strand 8.991 Einwohner per 31.12.2007, also insgesamt 20.770 Einwohner. Die Gemeinde Scharbeutz hatte 682.209 Übernachtungen im Jahr 2007, die Gemeinde Timmendorfer Strand ca. 1.200.000. Noch nicht berücksichtigt sind hier Einwohner des Umlandes. Die in der Begründung angegebenen Vergleichszahlen mit Scharbeutz/ Timmendorfer Strand sind deshalb schlichtweg falsch und somit auch nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Gemeinde Scharbeutz hat ca. 3.000 Zweitwohnungsinhaber. Warum diese Zweitwohnungsinhaber ihren Lebensmittel-Bedarf ausgerechnet in dem neu zu errichtenden Netto-Markt in Ahrensbök an der B 432 decken sollen bleibt ein Geheimnis. Anscheinend wurde übersehen, dass es in Scharbeutz ein Fachmarkzentrum mit Vollsortimenter und Discounter gibt. Auch auf der B 432-Strecke Hamburg - Scharbeutz gibt es viele Möglichkeiten seinen „Ferienwohnungsbedarf“ zu decken. Das Ahrensbök viele Touristen hat ist falsch und nicht nachvollziehbar. Die Übernachtungszahlen von Urlaubern in Ahrensböcker Ferien Wohnungen tendieren gegen Null bzw. sind kaum erwähnenswert.</p>	<p><b>Die Begründung wird überarbeitet.</b></p>
<p>3. Auf Seite 5 der Begründung sind die Verkaufsflächen der drei großflächigen Einzelhandelsbetriebe (Sky, Aldi und Lidl) aufgeführt. Die Verkaufsfläche beträgt insgesamt 3.850 qm. In diesem Zusammenhang ist zunächst einmal die jetzige Versorgungssituation zu prüfen.</p>	<p><b>Die Ziele der Raumordnung - und damit auch die übergeordneten formellen Planungen - stehen gemäß der landesplanerischen Stellungnahme vom 08.01.2009 sowie einem ergänzenden</b></p>

Die Versorgungskennziffer (VKZ) pro 1000 Einwohner wird in der Regel als Beurteilungsmaßstab verwendet. Im Bundesdurchschnitt wird sie für den Lebensmittelbereich (ohne Kleinstmärkte unter 150 qm Verkaufsfläche und funktionellen Handel) mit ca. 285 qm pro 1000 Einwohner angegeben. Datenbasis bildet hierfür eine bundesweite Erfassung des Euro-Handelsinstitutes in Köln, die den nicht organisierten Lebensmitteleinzelhandel sowie Spezialgeschäfte nicht beinhaltet.

Ausgehend von 3.850 qm derzeitiger Verkaufsfläche beträgt die VKZ für Ahrensböck 451 qm/1000 Einwohner. Gebiete, deren VKZ über 125 % des Bundesdurchschnitts beträgt, werden als stark überversorgt bezeichnet. Dies trifft für eine VKZ von über 350 qm/1000 Einwohner zu. Daraus ergibt sich, dass Ahrensböck bereits jetzt schon mit einer VKZ von 451 stark überversorgt ist. Selbst wenn man unterstellt, dass die o. a. Verkaufsflächen 20 % Nonfood-Artikel beinhalten, ergibt dies eine VKZ von 361 und somit immer noch eine starke Überversorgung!!!

Im Durchfahrtsbereich der B 432 soll kurzfristig ein weiteres Fachmarktzentrum (800 qm für einen Lebensmitteldiscounter + 500 qm für einen Fachmarkt) entstehen. Im Bereich des o. a. B-Planes soll nun noch ein SO-Gebiet für großflächigen Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche von ca. 2000 qm entstehen. Selbst wenn hiervon „nur“ 1000 qm für den Vollsortimenter mit Lebensmitteleinzelhandel berücksichtigt werden und 800 qm für den Lebensmitteldiscounter an der B 432 würde die gesamte Verkaufsfläche für den großflächigen Lebensmitteleinzelhandel 5.650 qm betragen. Die VKZ würde sich dann auf 662 qm/1000 Einwohner erhöhen. Die VKZ beträgt somit 232 % des Bundesdurchschnitts. Auch bei Unterstellung des o. g. 20 %-igen Nonfood-Anteil würde die VKZ immer noch 530 qm/ 1000 Einwohner betragen. Bei einer VKZ von 350 qm/ 1000 Einwohner beginnt bereits eine starke

**Gespräch vom 11.12.2012 dem Bebauungsplan Nr. 57 nicht entgegen, wenn der Einzelhandel innerhalb des Bebauungsplanes innerhalb des Gewerbegebietes generell ausgeschlossen wird. Darüber ist eine Begrenzung der Verkaufsfläche sowie eine Definition der der zulässigen Einzelhandelsnutzungen im Bebauungsplan Nr. 46 erforderlich. In älteren Bebauungsplänen sollen in Gewerbegebieten der großflächige Einzelhandel nachträglich ausgeschlossen werden.**

**Die Landesplanung geht davon aus, dass mit den Planungen im Bereich der Bebauungspläne Nr. 46 und Nr. 57 die Sättigungsgrenze der Verkaufsflächen für den ländlichen Zentralort Ahrensböck erreicht wird.**

**Unter Würdigung der vorstehenden landesplanerischen Stellungnahme geht die Gemeinde Ahrensböck davon aus, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 57 kein Überangebot an Einzelhandelsflächen geschaffen wird.**

**Die Begründung wird um die o. g. Aussagen ergänzt.**

<p>Übersorgung.</p> <p>Mit dieser Übersorgung zwingt man auch noch den „kümmerlichen restlichen kleinteiligen Ahrensböcker Einzelhandel“ zur Aufgabe, da sich die großflächigen Einzelhandelsbetriebe dann auch die sogenannten Randsortimente ausweiten müssen bzw. mehr Nonfood-Artikel (z.B. Textilien, Schuhe, Blumen, Schreibwaren, Eisenwaren, Fahrräder, Zeitschriften etc.) aufnehmen um ihre Umsatzerwartungen je qm Verkaufsfläche auch nur annähernd zu erreichen. Diese Randsortimente und Nonfood-Artikel werden z. Zt. noch durch den kleinteiligen Einzelhandel abgedeckt.</p> <p>Fazit: Die Ausweisung eines SO-Gebietes mit 2.000 qm großflächiger Einzelhandelsfläche im o. a. B-Plan ist verantwortungslos und aufgrund der vorstehenden Ausführungen unter Pkt.3 auch nicht erforderlich, da schon jetzt eine starke Übersorgung in Ahrensböck vorhanden ist.</p> <p>Bei einer Ausweitung der großflächigen Einzelhandelsflächen um annähernde 100 % handelt die Gemeinde Ahrensböck fahrlässig, wenn aufgrund dieser Situation der Entwurf des o. a. B-Planes nicht durch ein qualifiziertes Einzelhandelsgutachter unterlegt wird. Statt den kleinteiligen Einzelhandel in Ahrensböck zu stärken wird durch eine exorbitante Ausweitung des großflächigen Einzelhandels genau das Gegenteil erreicht. Sollte im Fall der Beauftragung eines qualifizierten Einzelhandelsgutachtens die Notwendigkeit der geplanten großflächigen Einzelhandelsflächen bestätigt werden, bin ich bereit meine geäußerten Bedenken und Einwände in Ziffer 3 gegen den Entwurf des B-Planes zu überdenken und ggf. zurück zu nehmen.</p>	
<p>4. In der Begründung des o. a. B-Planes wird angeführt, dass die Stellplätze im SO-Gebiet Einzelhandel ausreichen, auch wenn die lt. Stellplatzerlass geforderten 100 Stellplätze nicht gewährleistet werden können. Großflächiger Einzelhandel ohne die notwendige Anzahl von Stellplätzen ist nicht möglich! Es entbehrt jeglicher Erfahrung, wenn die Aufsteller des</p>	<p><b>Aufgrund von zwischenzeitlich vorgenommenen inhaltlichen Änderungen der Plankonzeption wurde hinsichtlich der Art der Nutzung die Fläche des Sondergebietes vergrößert. Dadurch wird die für Stellplätze nutzbare Fläche entsprechend ausgedehnt und bauleitplanerisch die Möglichkeit für die</b></p>

<p>Entwurfes des B-Planes meinen, dass Kunden auf den Parkplätzen von Sky und Aldi parken um dann ihren teilweise umfangreichen Einkauf bei einem Vollsortimenter ohne ausreichende Stellplätze zu tätigen. Durch den Neubau des Lidl-Marktes auf dem Lornsenplatz sind öffentliche Stellplätze weggefallen. Diese Stellplätze wurden bis heute nicht kompensiert. Auch die sich im vorderen Teil der Bahnhofstraße befindlichen Stellplätze sowie die öffentlichen Stellplätze am Bökenbarg wären dann ständig aufgrund fehlender Stellplätze belegt. In diesem Zusammenhang wurde auch noch nicht einmal ansatzweise über eine Stellplatzablöse nachgedacht.</p>	<p><b>Berücksichtigung der Vorgaben des Stellplatzerlasses eröffnet. Nach dem Stellplatzerlass ist für Einzelhandelsmärkte als großflächige Einzelhandelseinrichtungen je ein Stellplatz pro 10-20 qm Verkaufsnutzfläche zur Verfügung zu stellen. Diese können auf den entsprechenden Flächen in den Sondergebieten SO 1 und SO 2 nachgewiesen werden.</b></p>
<p>5. Eine Realisierung des geplanten SO-Gebietes im Bereich Bökenbarg würde zu einer Erhöhung der großflächigen Einzelhandelsfläche von über 50 % führen. Dies führt natürlich auch zu einer starken Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Bereich Bahnhofstraße/ Lübecker Straße/ Plöner Straße. Schon jetzt treten Störungen auf der Linksabbieger/ Geradeausspur auf. Ein Verkehrsgutachten ist zwingend erforderlich.</p>	<p><b>Es liegt inzwischen eine Verkehrliche Bewertung zum Bebauungsplan „Globus Werke“ (B-Plan Nr. 57) der urbanus GbR (April 2011) vor. Im Rahmen dieser Untersuchung wird der durch die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes entstehende Neu- bzw. Mehrverkehr ermittelt und die Verträglichkeit im bestehenden Verkehrssystem geprüft.</b></p> <p><b>Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu verkehrlichen Auswirkungen kommen wird, die über Komplementärmaßnahmen in der Verkehrssteuerung geregelt werden können. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes sowie die verkehrliche Verträglichkeit stehen der Realisierung des Bebauungsplanes nicht entgegen.</b></p> <p><b>Details zu den vorgebrachten Punkten sind dem Gutachten zu entnehmen. Das Gutachten wird Anlage zur Begründung, die Begründung wird entsprechend ergänzt.</b></p>
<p><b>ERNEUTES ANSCHREIBEN BERÜHRTE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE – ANSCHREIBEN VOM 30.04.2013</b></p>	
<p><u>1. Stadt Eutin (Schreiben vom 07.06.2013)</u></p> <p>Es werden aufgrund der engen verkehrlichen Verknüpfung mit Ahrensbök Auswirkungen auf die Stadt befürchtet. Das im Januar</p>	<p><b>Bei der mit den Festsetzungen der Sondergebiete „Einzelhandel“ SO 1 Verbrauchermarkt und SO 2 Fachmarkt für</b></p>

<p>dieses Jahres aufgestellte Einzelhandelskonzept (EHK) hat nachgewiesen, dass die zentralen Versorgungsbereiche Innenstadt Eutin und das Nahversorgungszentrum Weidestraße als schutzwürdige Bereiche i. S. des BauGB einzustufen sind. Des Weiteren bewegt sich lt. EHK das spezifische betriebliche Einzugsgebiet der Eutiner Einzelhändler in einem Radius von 25-30 km und betrifft daher auch den Bereich des o. g. Bebauungsplanes. Es werden hinsichtlich der Sortimentsauswahl Auswirkungen der Planung auf das Mittelzentrum Eutin befürchtet.</p> <p>Die Analyse von Kaufkraftverflechtung und Marktgebiet ist für die Ausweisung dieser großflächigen Einzelhandelseinrichtung unzureichend. Auch, da in der Nachbarschaft des Plangebietes bereits rd. 5150 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zur Verfügung stehen. Die geplante Verkaufsfläche wird im Verhältnis zur sortimentspezifischen Kaufkraft der Bevölkerung in der Gemeinde Ahrensböök als kritisch betrachtet. Ob hinsichtlich der Größe Ahrensbööks ein Mehrwert für den Einzelhandel generiert werden kann ist fraglich.</p> <p>Es wird daher angeregt, im Planverfahren ein Standort- und Sortimentskonzept zu erstellen. So schaffen Standort- und Sortimentskonzept die Rahmenbedingungen für eine zukunftsorientierte und geordnete einzelhandelsbezogene Entwicklung. Auch werden die Versorgungsbereiche der Nachbargemeinden genauer als bisher geschehen untersucht.</p> <p>Insbesondere der Facheinzelhandel in Ahrensböök und den Umlandgemeinden wird von einem Sortimentskonzept, welches als Grundlage für die Beurteilung zukünftiger Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben dient, profitieren. Vornehmlich im ländlichen Raum nimmt die Verödung der Innenstädte durch Kaufkraftabwanderung stetig zu. Um diesem Prozess entgegenzuwirken ist die Aufstellung eines solchen Konzeptes unerlässlich für eine gezielte Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Ahrensböök und seinen Nachbargemeinden.</p>	<p><b>Drogerie verbundenen maximal zulässige Verkaufsfläche von 2500 m<sup>2</sup> handelt es sich <u>nicht</u> um die Schaffung eines zusätzlichen, d. h. über den Bestand hinausgehenden Einzelhandelsstandort in der Gemeinde Ahrensböök. Wie in der Begründung dargelegt ist lediglich eine Umsiedlung des nördlich des Plangebiets bestehenden Sky-Marktes in den Bereich des SO 1 und des sich innerhalb des Plangeltungsraumes im westlichen Mischgebiet befindlichen Drogeriemarktes (Rossmann) in das SO 2 geplant. Für den derzeit bauleitplanerisch gesicherten, bestehenden Standort des Sky-Marktes wird seitens der Gemeinde der Ausschluss des Lebensmittelsortiments angestrebt. Verkehrliche Auswirkungen sind auf die Stadt Eutin deshalb nicht zu befürchten. Die Erstellung eines Standort- und Sortimentskonzeptes ist ebenfalls nicht erforderlich.</b></p>
<p><u>Gemeinde Süsel (Schreiben vom 10.06.2013)</u></p> <p>Die rechtlichen Grundlagen für den Ersatz der Gebäude fehlen (Verweis: Begründung zum</p>	<p><b>Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar und kann deshalb nicht abgewogen werden.</b></p>

<p>Bebauungsplan Nr. 57 „Globuswerke, S. 5)</p>	
<p><u>Wasser- und Bodenverband Ostholstein</u> (Schreiben vom 29.05.2013)</p> <p>Es sind die Gewässer Nr. 1.23 und 1.23.17 des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) Schwartau südlich des Plangebiets betroffen. Diese beiden Vorflutssysteme sind hydraulisch überlastet, weitere Abflussverschärfungen sind nicht tolerierbar. Da eine Versickerung, auch nach Aussage des Ing.-Büros Reitner, auszuschließen ist, ist es zwingend erforderlich, entsprechende Rückhaltevorrichtungen vorzusehen. Der Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der verschärften Niederschlagsereignisse mit erhöhten Abflussspenden ist zu führen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Benutzung (Einleitung) in die Verbandsgewässer die wasserrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen sind.</p>	<p><b>Die Begründung wird um die Hinweise ergänzt.</b></p>
<p><u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</u> (Schreiben vom 31.05.2013)</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12.01.2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p>	<p><b>Der Hinweis wurde bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebracht und folgendermaßen abgewogen: „Ein Hinweis zum § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wurde bereits in die Begründung aufgenommen.“ Die Rechtsgrundlage in der Begründung wurde aktualisiert.</b></p>
<p><u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie</u> (Schreiben vom 03.06.2013)</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Straßenquerschnitt der Landesstraße 184 (Lübecker Straße) ist im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen.</li> <li>2. Die verkehrstechnischen Unterlagen für die Änderung der Signalisierung des Knotenpunktes – Landesstraße 184 / Bahnhofstraße / Zufahrt Lidl Markt – sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr</li> </ol>	<p><b>Zu 1.: Die Lübecker Straße liegt außerhalb des Plangeltungsbereiches. Auf eine nachrichtliche Darstellung des Straßenquerschnittes wird daher verzichtet.</b></p> <p><b>Zu 2.: Der Hinweis wird zur Berücksichtigung auf Vorhabenebene Gegenstand der Begründung.</b></p>



<p>Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>3. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Landesstraße 184 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p>	<p><b>Zu 3.: Die Thematik Immissionsschutz wurde über eine entsprechend in der Planung berücksichtigte Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 57 abgearbeitet.</b></p>
<p><u>Kreis Ostholstein (Schreiben vom 03.06.2013)</u></p> <p><u>1. Boden- und Gewässerschutz</u> <u>Gewässerschutz</u></p> <p>a) Niederschlagswasserbeseitigung Das Niederschlagswasser aus den Plangebietsflächen soll über die gemeindliche Regenwasserkanalisation abgeleitet werden. Die Einleitungsmengen sind an die Leistungsfähigkeit der Kanalisation und der einzuleitenden Gewässer II. Ordnung anzupassen, ggf. sind weitere Regenrückhalteräume vorzusehen. Die Bemessung von Regenrückhalteräumen hat nach dem ATV-Arbeitsblatt A 117 zu erfolgen.</p> <p>Für die Beseitigung normal verschmutzten Niederschlagswassers, das z.B. in Mischgebieten, Gewerbegebieten und von Parkplätzen und Hauptverkehrsstraßen anfällt, sind die techn. Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu beachten. Vor der Einleitung in einen Wasserlauf ist für normal verschmutztes Niederschlagswasser eine Behandlung über ein Regenklärbecken erforderlich (Leichtstoffrückhaltevorrichtung, Sedimentfang o.ä.), für die schadlose Ableitung entsprechend mit Rückhaltewirkung.</p> <p>Die Beseitigung des Niederschlagswassers von Teilflächen des B-Planes soll über das bereits im SO-Gebiet festgesetzte Rückhaltebecken erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rückhaltebecken eine Abwasseranlage nach § 35 LWG ist, die der Genehmigung nach § 35 LWG durch</p>	<p><b>Zu a) Die Begründung wurde aufgrund der bereits im Rahmen der Trägerbeteiligung vorgebrachten Hinweise ergänzt.</b></p>

<p>die Wasserbehörde bedarf. Die Regenwasserkanalisation bedarf keiner Genehmigung.</p> <p>Die Einleitung des von befestigten Flächen in ein Gewässer abfließenden Niederschlagswassers erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 2-7 WHG. Der Erlaubnisantrag ist bei der Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu stellen. Sofern sich die zugelassenen Einleitungsmengen aus der vorhandenen gemeindlichen Oberflächenentwässerung in ein Gewässer II. Ordnung (hier das Gewässer 1.23.17 Wasser- und Bodenverband Schwartau) durch weitere Erschließungen verändern, ist bei der Wasserbehörde eine Änderung des entspr. Erlaubnisbescheides zu beantragen.</p>	
<p>b) Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn weitere Anschlüsse zur Schmutzwasserbeseitigung an die örtliche Kläranlage im Rahmen ihrer zulässigen Auslastung vorgenommen werden. Bei Überschreitung der Auslastung ist bei der Wasserbehörde eine Änderung der bestehenden Genehmigung und Erlaubnis zu beantragen.</p>	<p><b>Zu b) Die Begründung wurde aufgrund der bereits im Rahmen der Trägerbeteiligung vorgebrachten Hinweise ergänzt.</b></p>
<p>c) Oberirdische Gewässer / Grundwasser</p> <p>Auf dem Gelände der Globus Gummiwerke befinden sich insgesamt 4 Versorgungsbrunnen. Lt. wasserrechtlicher Erlaubnis aus dem Jahr 2008 wird für die Kühlung von Maschinen aus Brunnen 3 (Baujahr 1960, 107 m) und Brunnen 4 (Baujahr 1969, 106 m) Grundwasser gefördert. Brunnen 2 (Baujahr 1948, 108 m) wird derzeit nicht genutzt. Ob Brunnen 1 (Baujahr 1925, 78 m) zurückgebaut wurde, ist unklar. Aus den amtlichen Unterlagen geht lediglich hervor, dass dieser stillgelegt wurde. Brunnen 1 und 2 befinden sich im Grenzbereich zu den Sondergebieten SO 1 und SO 2 „Einzelhandel“ im Norden des Plangebietes.</p> <p>Es wird hierzu auf Folgendes hingewiesen: Es ist zu untersuchen, ob Brunnen 1 fachgerecht zurückgebaut wurde.</p> <p>Bei Baumaßnahmen auf dem Gelände ist dafür Sorge zu tragen, dass die</p>	<p><b>Zu c) Die Hinweise werden zur Beachtung auf Vorhabenebene in die Begründung aufgenommen.</b></p>

bestehenden Brunnen nicht beschädigt werden. Beschädigungen, die den Zutritt von Oberflächenwasser in den Förderhorizont der Brunnen befürchten lassen, sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Schäden am Brunnen sind umgehend fachgerecht zu beseitigen.

Im Fassungsbereich der Brunnen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.

Nicht mehr genutzte Grundwasserbrunnen sind fachgerecht gem. DVWG W 135 zurückzubauen. Der Rückbau hat durch eine zertifizierte Firma zu erfolgen und ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen und anzuzeigen.

#### Bodenschutz

Es sind folgende Hinweise aufzunehmen:

Die Fläche der Globuswerke ist auf Altlasten untersucht. Es wird den Erläuterungen des Gutachters zugestimmt und darum gebeten, rechtzeitig über den Beginn der Arbeiten zu informieren.

Für drei Grundstücke im Bereich des B-Planes liegen erste Hinweise auf eine altlastenrelevante Nutzung vor. Diese sind jedoch nicht abschließend bewertet und werden aus diesem Grund nicht im Altlastenkataster geführt. Ein Altlastenverdacht oder der Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Um den Vorgaben des § 1 (6) Punkt 1 BauGB (allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) zu entsprechen, sollte diesen Hinweisen nachgegangen werden (s. Altlastenerlass vom 06.12.2010 Punkt 2.1.2). Dazu sind die Grundstücke entsprechend des Altlastenleitfadens Schleswig-Holstein einer Erstbewertung zu unterziehen. Für die dann noch im Verdacht bleibenden Grundstücke ist eine orientierende Untersuchung und ggf. eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Mit diesen Arbeiten sollen Sachverständige nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz beauftragt werden. Der Kreis steht hierbei für Fragen und die Begleitung dieser Schritte zur

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Hinweise werden zur Beachtung auf Vorhabenebene in die Begründung eingearbeitet.**

**Die Hinweise werden ebenfalls zur Berücksichtigung auf Vorhabenebene in die Begründung übernommen.**

Verfügung. Es wird darum gebeten, die Verfahrensschritte mit dem Kreis abzustimmen und die Ergebnisse mitzuteilen.

Auf zwei Grundstücken ist eine altlastenrelevante Nutzung bestätigt, so dass ein Altlastenverdacht besteht. Zurzeit läuft die vorgeschriebene Eigentümerinformation nach § 6 (3) Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG) mit Einredefrist bis zum 12.06.2013. Daraus können sich neue Erkenntnisse ergeben, die dann mitgeteilt werden. Um den Vorgaben des § 1 (6) Punkt 1 BauGB (allg. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) zu entsprechen, ist dieser Standort entsprechend vor der Umnutzung in Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde zu untersuchen.

Auf zwei Grundstücken ist eine altlastenrelevante Nutzung bestätigt; die Klassifizierung ergab jedoch, dass bei den heutigen Gegebenheiten kein Altlastenverdacht besteht. Die vorgesehene Nutzungsänderung wird keine neue Bewertung ergeben, so dass keine Bedenken bestehen. Bei diesen Grundstücken ist jedoch eine kleinräumige Bodenbelastung nicht auszuschließen.

Gem. § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

#### Abfall

Es wird um die Aufnahme folgender Hinweise gebeten:

Wegen der verschiedenartigen Nutzung und des alten Baubestandes der Werksgebäude wird empfohlen, als Vorbereitung des Abrisses ein Schadstoffkataster für die entsprechenden Gebäude zu erstellen und auf Grund dessen die Arbeiten und die Entsorgung zu planen. Es wird um eine

**Auch diese Hinweise werden Gegenstand der Begründung.**

**Der Hinweis ist bereits Gegenstand der Begründung.**

**Die Hinweise werden zur Beachtung auf Vorhabenebene in die Begründung übernommen.**

Ausfertigung des Katasters gebeten.

Alle beim Abbruch anfallenden Abfälle sind vorrangig zu verwerten. (§ 7 (2) KrWG)

Abfälle zur Beseitigung, wie z. B. asbesthaltige Baustoffe, teerölbehandelte Hölzer oder rußbehaftete Schornsteinbestandteile sind, soweit nicht von der Annahme ausgeschlossen, dem Zweckverband Ostholstein als öffentlich rechtlichem Abfallentsorgungsträger zu überlassen. (§ 17 KrWG)

Für asbesthaltige und teerölhaltige Abfälle besteht ein (Wieder-) Verwendungsverbot, sie dürfen auch nicht zur Weiterverwendung abgegeben werden.

Die Entsorgung der gefährlichen Abfälle ist nachzuweisen. (§ 50 KrWG)

Für die Entsorgung der gefährlichen Abfälle ist eine Abfallerzeugernummer des Kreises Ostholstein erforderlich. Diese Nummer wird auf formlosen Antrag von der Abfallbehörde Ostholstein vergeben. (§ 28 NachwV)

Vor der Entsorgung der gefährlichen Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis zu erstellen und bei der GOES (Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH Neumünster) einzureichen und bestätigen zu lassen. (§ 3 NachwV)

Vor dem Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder Bauarbeiten muss der Arbeitgeber für die Gefährdungsbeurteilung Informationen, insbesondere vom Auftraggeber oder Bauherrn, darüber einholen, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu erwarten sind. Die Erstellung eines Schadstoffkatasters ist zu überprüfen. Weiter reichende Informations-, Schutz- und Überwachungspflichten, die sich für den Auftraggeber oder Bauherrn nach anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt. (§ 15 (5) Gefahrstoffverordnung)

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ist die untere Abfallbehörde Ostholstein zu informieren.

Verfüllung:

Grundlage für die Verfüllung mit Böden ist

<p>die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“. Es sind ausschließlich Böden im Sinne der Richtlinie bis zum Zuordnungswert Z0* und entsprechenden Voraussetzungen wie beispielsweise mindestens 1 m Flurabstand und unempfindliche Nutzung zugelassen.</p>	
<p><u>Naturschutz</u> <u>Artenschutz</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich ist, wenn die artenschutzrechtlichen Erfordernisse (siehe Fachgutachten S. 28 bzw. Begründung S. 21) erfüllt werden.</p> <p>Die Rodung des Pionierwaldes wurde bereits auf der Grundlage des rechtskräftigen B-Planes Nr. 9 durchgeführt. Die Herstellung einer Ersatzwaldfläche als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.</p> <p>Bei der weiteren Umsetzung der vorliegenden Planung sind ggf. Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel zu schaffen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird beachtet.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird nicht beachtet. Dieser Eingriff ist zwischenzeitlich durch die auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 9 erteilten Baugenehmigung für den hier erfolgenden Neubau der Globus-Werke erfolgt. Die Wiederherstellung einer Ersatzwaldfläche ist daher nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens Nr. 57 und hat daher außerhalb des Verfahrens durch den Verursacher zu erfolgen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird beachtet.</b></p>
<p><u>3. Bauordnung einschl. Brandschutz</u></p> <p>In der Begründung fehlt eine eindeutige Aussage über die tatsächlich vorhandene Löschwassermenge im Umkreis von 300 m zu den einzelnen Planobjekten (Hydranten-Test). Diese ist in die Begründung einzufügen. Da die Löschwasserversorgung von maßgeblicher Bedeutung und das Bereithalten von Löschwasser eine Aufgabe der Gemeinde ist, wird zu der Begründung der Nachweis nach der Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30.08.2010, IV 334-166.701.400 ergänzend notwendig.</p>	<p><b>Die Aussage zur tatsächlich vorhandenen Löschwassermenge wird ergänzt.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</b></p>

<p>Für die Gebäude oder Gebäudeteile, die weiter als 50 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen, sind gem. § 5 LBO Feuerwehrezufahrten nach DIN 14090 herzustellen.</p> <p>Die festgesetzten Ein- und Ausfahrten für die Sondergebiete SO 1 und 2 und die Gewerbegebiete müssen so bemessen sein, dass jeweils Feuerwehrezufahrten unabhängig von Zufahrten zu PKW-Stellplätzen geführt werden können. Feuerwehrezufahrten sind von Zufahrten zu Stellplätzen durch bauliche Maßnahmen zu abzutrennen, sie sind nach DIN 14090 auszubauen, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.</p> <p>Die ehemalige Zufahrt zu den Globuswerken wird noch zur Erschließung der Flächen für das Gebiet MI 7 genutzt, sie scheint nicht öffentlich gewidmet zu sein. Hier wird ein „Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Anlieger, Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger, des Rettungsdienstes“ festgeschrieben. Diese Beschreibung ist missverständlich hinsichtlich des Rettungsdienstes und ist umzuschreiben. Es muss darüber hinaus noch ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Feuerwehr beinhalten.</p>	<p><b>Die Hinweise werden ebenfalls in die Begründung eingearbeitet.</b></p> <p><b>Der Rettungsdienst erhält hier ein Geh- und Fahrrecht. Für die Feuerwehr wird ein Geh- und Fahrrecht vorgesehen.</b></p>
<p><u>AG-29 (Schreiben vom 05.06.2013)</u></p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden.</p> <p>Da mit der Planumsetzung jedoch erhebliche Eingriffe in vorhandene Biotopstrukturen bereits erfolgt sind bzw. erfolgen werden, wird angeregt, die im Text-Teil B unter Punkt 8 festgesetzten Maßnahmen entsprechend den „Hinweisen zu Naturschutz und Artenschutz“ durch ein Monitoring von Seiten der Gemeinde zu begleiten. Zumindest sollte nach Ende der für die Gehölzpflanzungen vorgesehenen dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege eine Kontrolle zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird beachtet.</b></p> <p><b>Es wird seitens der Gemeinde, soweit umsetzbar, eine entsprechende Kontrolle angestrebt.</b></p>

Innenministerium Schleswig-Holstein –  
Landesplanung (Schreiben vom 10.06.2013) -  
Zur Planungsanzeige vom 30.04.2013

Es wird in Abstimmung mit dem Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Innenministeriums eine Überarbeitung der textlichen Festsetzungen bzgl. der geplanten Festsetzung einer Verkaufsflächenzahl in den sonstigen Sondergebieten SO1 und SO2 für erforderlich gehalten (Maßgabe). Die Festsetzung einer Verkaufsflächenzahl – analog einer Grundflächenzahl - ist nicht durch die Baunutzungsverordnung gedeckt. Die Angabe von Verkaufsflächengrößen ist lediglich zur Beschreibung der Art der zulässigen Nutzung möglich. Auf der Basis des im Planungsgespräch am 11.12.2012 vorgestellten Nutzungskonzeptes kämen z. B. folgende Festsetzungen für die sonstigen Sondergebiete SO1 und SO2 in Betracht: „Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe zur Nahversorgung mit Nahrungs- und Genussmitteln, Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie ergänzenden Sortimenten anderer Warenbranchen mit max. 1800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche“ bzw. „Zulässig sind Drogeriemärkte mit max. 600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche“. Die Festsetzungen müssen aber zumindest sicherstellen, dass 2500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche in den beiden sonstigen Sondergebieten SO1 und SO2 nicht überschritten werden. Hierbei ist zu beachten, dass gebietsbezogene Verkaufsflächen-Obergrenzen nicht festsetzbar sind (BVerwG vom 03.04.2008 – 4CN 3/07 und 4 CN 4/07).

Der geplante vollständige Verzicht auf die bisher geplante Steuerung der Einzelhandelsnutzung in den Mischgebieten wird zudem aus raumordnerischer Sicht kritisch gesehen. Im Hinblick auf die bestehenden Einzelhandels- und Nachversorgungsstrukturen und die geplante Bildung eines räumlich begrenzten Einkaufsbereiches durch Konzentration der Versorgungseinrichtungen im Ortskern der Gemeinde Ahrensböök sollte an einer Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in den Mischgebieten festgehalten werden. Es sollte mindestens ein Ausschluss der Ansiedlung weiterer Lebensmittelmärkte und

**Die textliche Festsetzung bzgl. der geplanten Festsetzung der Verkaufsflächenzahl in den sonstigen Sondergebieten SO1 und SO2 wird überarbeitet. Eine inhaltliche Änderung hinsichtlich der Umsetzung der vorliegenden Planung ist damit nicht verbunden.**

**Wie im Planungsgespräch am 11.12.2012 mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt, ist eine Steuerung der Einzelhandelsentwicklung innerhalb der Mischgebiete im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.**



eine Beschränkung auf eher kleinteilige Einzelhandelsnutzungen bis 400 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche in den geplanten Mischgebieten geprüft werden (Hinweis).	
Folgende Träger öffentlicher Belange haben geantwortet, aber keine Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Industrie- und Handelskammer zu Lübeck (Schreiben vom 30.05.2013)</li> <li>• NABU Schleswig-Holstein (Schreiben vom 03.06.2013)</li> </ul>	
Folgende Nachbargemeinden haben geantwortet, aber keine Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde Bosau (Amt Großer Plöner See) (Schreiben vom 06.05.2013)</li> <li>• Gemeinde Scharbeutz (Schreiben vom 13.05.2013)</li> <li>• Amt Trave-Land (Schreiben vom 17.05.2013)</li> <li>• Gemeinde Stockelsdorf (Schreiben vom 28.05.2013)</li> </ul>	

**Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.**

**2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplanes Nr. 57 „Globuswerke“ für das Gebiet östlich der Landesstraße L 184 - OD Lübecker Straße - , südlich und südwestlich der Straße Bökenburg, und nördlich der ehemaligen Ziegelwerke Ahrensbök in Ahrensbök bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.**

**3. Die Begründung wird gebilligt.**

**4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	18
Stimmen dafür	18
Stimmen dagegen	-
Stimmenthaltungen	-

Bemerkungen:

Der Gemeindevertreter Heiko Wäcken erklärte sich für diesen Tagesordnungspunkt gem. § 22 GO für befähigt und verließ die Sitzung. Er war weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend.

#### 4.2 Aufstellung eines gemeindlichen Lärmaktionsplans zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm gemäß Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates von 2002

GV Gerhard Jacobs erläutert den Antrag der FWG zum Lärmaktionsplan. Danach hält es die FWG für unverzichtbar beruhigte Gebiete wie in dem vorgelegten Plan dargestellt auszuweisen, nur so können lärmträchtige Planungen auf dem ehemaligen Kiesgrubenareal vermieden werden.

Für die SPD-Fraktion führt Burkhard Jürß aus, dass nicht nur die von der FWG skizzierte Fläche sondern vielmehr auch der Bereich der gesamte Bereich der B 432 lärmberuhigt ausgewiesen werden muss. Es geht hier um Schutz vor Lärm, der durch Menschen erzeugt wird. Die B432 wird im Jahr von mehr als 6.000.000 Kraftfahrzeugen durchfahren. Wenn es um Lärmberuhigung geht, kann gerade dieser Bereich nicht ausgeklammert werden. Schließlich sollen Menschen von der Lärmberuhigung profitieren, nicht Landschaften. Er beantragt für die SPD-Fraktion daher, die durch einstimmigen Beschluss des Planungsausschuss v.11.12.2012 im bisherigen Entwurf für die Lärmberuhigung ausgewiesene Fläche festzusetzen und in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt weiter zu beraten.

GV Carsten Wulf verteidigt den Antrag der FWG. Nicht nur Menschen sondern auch Tiere seinen über Lärmberuhigung zu schützen. Insofern sei die Begründung über die beschriebenen Verbindungsflächen auch im Sinne von FFH stimmig. Außerdem gilt es wesentlich die Deponie zu verhindern. Hier seien auch alle in der Pflicht zu handeln. Jetzt müssen die beruhigten Flächen ausgewiesen und beschlossen werden. Ansonsten würde eine entsprechender Genehmigungsantrag für die Deponie eine Veränderungssperre auslösen und alle dann noch nicht getätigten Entschließungen hinfällig. Er weist die Fraktionen von CDU und SPD auf deren Wahlprogramme hin, wonach die Deponiepläne zu bekämpfen sind. Man müsse ansonsten vermuten, dass der Bürgermeister als 1.stell. Vorsitzender der Verbandsversammlung des ZVO oder Herr Wilcken als Mitarbeiter des Wegezweckverbands Bad Segeberg andere Ziele verfolgen.

Bürgermeister Zimmermann geht ausdrücklich nicht auf den ZVO-Hinweis von Herrn Wulf ein. Vielmehr rät er auf der Basis des von Jürß eingebrachten Vorschlags eine lärmberuhigte Zone bereits heute zu beschließen und dann am 1.Oktober diese Fläche in der Planungsausschusssitzung weiter zu untersuchen, um dann möglicherweise noch erforderliche Nachbesserungen bzw. Reduzierungen vorzunehmen. Diese Veränderungen können auch nach diesem Beschluss ohne weiteres erfolgen.

Nach einer kurzen Sitzungsunterbrechung zieht die FWG schließlich ihren Antrag zurück. Der weitergehende Antrag der SPD-Fraktion berücksichtigt die von der FWG vorgeschlagenen Flächen, folglich könne der eigene Antrag zurückgezogen werden, so GV Gerhard Jacobs.

Schließlich wird über die Verwaltungsvorlage, ergänzt durch den Antrag der SPD Fraktion abgestimmt:

#### **Beschluss:**

**1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes und der Beteiligung der betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden abgegebenen Anregungen bzw. Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:**

##### **I. Träger öffentlicher Belange**

Stellungnahme	Beschluss
<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume</u> <u>28.01.2013</u>	

---

Zu 1. Eine Beschreibung der der Lärmsituation wurde nicht vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) abgefragt, ist aber Bestandteil eine Aktionsplan.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Zu 6. Als Erläuterung könnte darauf hingewiesen werden, dass aus Datenschutzgründen die Belastetenzahlen in den Lärmkarten in jeder Belastungsstufe auf 10 gerundet werden und daher für Ahrensböök keine Belasteten ausgewiesen werden.

**Wird berücksichtigt.**

Zu 9.2 Es könnte deutlicher formuliert werden, dass die festgesetzten ruhigen Gebiete vor einer Zunahme von Lärmbelastungen geschützt werden.

**Wird berücksichtigt.  
Dem letzten Absatz zu 9.2 wird folgender Satz vorgefügt:  
„Die Ruhige Gebiete sollen vor einer Zunahme von Lärmbelastungen geschützt werden.“**

Zu 11.2 Der Lärmaktionsplan kann auch unter [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de) veröffentlicht werden.

**Wird berücksichtigt.  
Der Hinweis wird aufgenommen.**

Zur Berichterstattung an die Europäische Kommission gemäß § 47 d Abs. 7 BImSchG bitte ich, die Zusammenfassung des Aktionsplanes nach Abschluss des Verfahren über die Internetseite [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de) dem LLUR bereit zu stellen. Weitere Informationen hierzu erfolgen auf dem Erlassweg durch das MELUR.

**Wird berücksichtigt.**

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
30.01.2013

In Abstimmung mit den von Ihnen ebenfalls angeschriebenen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie nehme ich wie folgt Stellung zum Entwurf des o.g. Lärmaktionsplan. Sie erhalten vom Ministerium keine gesonderte Antwort.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf des Aktionsplans der Gemeinde Ahrensböök.

Ich bitte aber um Beachtung der nachstehenden Hinweise:

Zu 4.1: Die Richtlinie gibt keine Grenzwerte vor. Die Tabelle sollte folgende Überschrift erhalten:  
*Orientierungshilfe zur Bewertung von Belastungen.*

Zu 4.2: Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat zwischenzeitlich die Auslösewerte zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes um 3 dB (A) abgesenkt. Die Richtwerte gem. den Richtlinien für straßenrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm sind gleich geblieben.

Zu 8: Im Gebiet der Gemeinde Ahrensböök wurden entlang der B 432 an einigen Gebäuden passive Maßnahmen durchgeführt. Im kartierten Abschnitt der B 432 wurde bislang kein Lärmschutz verwirklicht.

Zu 9.1: Unter diesem Punkt kann angeführt werden, dass der LBV-SH, Niederlassung Lübeck, in den nächsten Jahren überprüfen wird, ob die Auslösewerte der Lärmsanierung an den im kartierten Abschnitt liegenden Gebäude überschritten werden.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

**Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Tabellenüberschrift wird entsprechend geändert.**

**Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Tabellenwerte werden entsprechend angepasst.**

**Der Hinweis wird berücksichtigt. Unter Punkt 8 wird folgender Text eingefügt:  
„Im Gebiet der Gemeinde Ahrensböök wurden entlang der B 432 an einigen Gebäuden passive Maßnahmen durchgeführt. Im kartierten Abschnitt der B 432 wurde bislang kein Lärmschutz verwirklicht.“**

**Der Hinweis wird berücksichtigt. Unter Punkt 9.1 wird folgender Absatz 3 in den Text eingefügt:  
„ Durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein – Niederlassung Lübeck – ist in den nächsten Jahren eine Überprüfung geplant, ob die Auslösewerte der Lärmsanierung an den im Abschnitt der Bundesstraße B 432 zwischen der Kreisgrenze Segeberg / Ostholstein und der Einmündung der in Richtung Pronstorf führenden Landesstraße L 69 liegenden Gebäude überschritten**

wird.“

- II. **Nachbargemeinden Gemeinden**  
Es liegen keine Stellungnahmen vor.
- III. **Private**  
Es liegen keine Anregungen vor.

**Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.**

- 2. **Die Gemeindevertretung beschließt den Lärmaktionsplan der Gemeinde Ahrensböck einschließlich der „Ruhigen Gebiete“, wie sie vom Ausschuss für Planung und Umwelt in seiner Sitzung am 11.12.2012 bei der Beratung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes zustimmend zur Kenntnis genommen wurden, und wie sie entsprechend bei der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und bei der öffentlichen Auslegung verwendet worden sind.**
- 3. **Der Ausschuss für Planung und Umwelt wird gebeten, in seiner nächsten Sitzung die Zuschneidung der „Ruhigen Gebiete“ abschließend festzulegen.**
- 4. **Der Beschluss des Lärmaktionsplanes durch die Gemeindevertretung mit den durch den Ausschuss für Planung abschließend festgelegten „Ruhigen Gebieten“ ist ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	18
Stimmen dafür	18
Stimmen dagegen	-
Stimmenthaltungen	-

**Zu Punkt 5 der Tagesordnung:**

Abberufung des Vorsitzenden des Ausschusses für Bauen, Energie und Verkehr

Für die CDU-Fraktion begründet Klaus – Dieter Gruber den Antrag auf Abberufung. Er führt aus, dass diverse Verfehlungen bis hin zu Beleidigung von Gästen in Ausschusssitzungen das Vertrauen in den Ausschussvorsitzenden Carsten Wulf erschüttert haben. Dies war zuletzt Thema einer Ältestenratssitzung. In der neuen Wahlperiode sollte Wulf quasi auf Bewährung noch einmal die Chance bekommen, einen Ausschuss zu leiten. Bürgermeister Zimmermann hatte sich in dieser Weise für Wulf eingesetzt. Das war Konsens bei allen Beteiligten. Dieser hatte jedoch nichts Besseres zu tun, als sich in der Urlaubszeit des Bürgermeisters wieder in das operative Verwaltungsgeschäft einzumischen. Über einen unvermittelten Besuch auf dem Betriebshof bis hin zu einer Kontrolle im Sportlerheim in Gnissau, wo die Verwaltung eine Therme auswechseln ließ, führte er persönlich Kontrollen durch. Zudem gab er unter der Firmierung Ausschussvorsitzender ein Gutachten in Auftrag, was nicht in seiner Zuständigkeit liegt. Insgesamt ist festzustellen, dass W. die Ausschusssitzungen nicht neutral moderiert, was seine Aufgabe wäre, sondern spaltet. W. hat damit die letzte Chance, die ihm für eine sachliche Zusammenarbeit angeboten wurde nicht genutzt. Er hat dem Ansehen der Gemeinde nachhaltig geschadet. Für die CDU bleibt daher nur der Antrag auf Abberufung.

Für die SPD-Fraktion teilt Burkhard Jürß mit, dass sie den Antrag der CDU unterstützen. Diese Entscheidung ist unumgänglich, will man wieder zu einer sachlichen Zusammenarbeit im Ausschuss zurückkehren.

Carsten Wulf betonte, im Ausschuss für Planung und Umwelt stets eine gute Zusammenarbeit gehabt zu haben. Ihm hat die bisherige Arbeit als Ausschussvorsitzender viel Spass gemacht. Wenn Die Mehrheit ihn abwählen wolle, so Wulf, dann solle sie dies tun.

Entsprechend dem Antrag der CDU-Fraktion fasst die Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Der Vorsitzende des Ausschusses für Bauen, Energie und Verkehr wird gem. § 40 a GO von seinem Amt als Ausschussvorsitzender abberufen.

**Beschluss:**

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	18
Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	6
Stimmenthaltungen	-

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung:**

Neuwahl einer/eines Vorsitzenden für den Ausschuss für Bauen, Energie und Verkehr

AV Dockweiler stellt fest, dass das alleinige Vorschlagsrecht für den Vorsitz im Ausschuss für Bauen, Energie und Verkehr bei der FWG liegt. GV Matthias Grimm schlägt daraufhin für die FWG Heiko Wäcken als neuen Ausschussvorsitzenden vor.

Entsprechend dem Antrag der FWG-Fraktion fasst die Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

GV Heiko Wäcken wird zum Vorsitzenden des Ausschusses für Bauen, Energie und Verkehr gewählt.

**Beschluss:**

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	18
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	-

**Zu Punkt 7 der Tagesordnung:**

Neubesetzung von Ausschüssen

GV Matthias Grimm schlägt für die FWG-Fraktion folgende Veränderungen in den Ausschussbesetzungen vor.

BM Isabell Heine wechselt in den Ausschuss für Bauen, Energie und Verkehr, GV Carsten Wulf wechselt in den Ausschuss für Planung und Umwelt. GV Gerhard Jacobs scheidet als stellvertretendes Mitglied des Ausschuss für Planung und Umwelt aus. An seine Stelle tritt das neue stellvertretende bürgerliche Mitglied Wilfried Wendorff aus Siblingen.

Entsprechend dem Antrag der FWG-Fraktion beschließt die Gemeindevertretung die vorgeschlagenen Veränderungen in den Ausschussbesetzungen.

#### **Beschluss:**

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	18
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	-

#### **Zu Punkt 8 der Tagesordnung:**

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

#### **8.1 Skaterpark Ahrensböök**

Entsprechend der Vorlage der Verwaltung fasst die Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Entsprechend dem offiziellen Finanzierungsplan wird der Haushaltsansatz Baukosten bei HHSt.4603.9500 auf 65.800,--€ festgesetzt. Gleichzeitig werden aufgrund der vorliegenden Bewilligungen folgende zusätzliche Einnahmen festgesetzt:

HHSt. 4603.3610 Zuweisung Land 30.500,--€,

HHSt. 4603.3550 Erstattung Baukosten Dritter 23.300,--€.

#### **Beschluss:**

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	18
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	-

#### **8.2 Straßenunterhaltung**

Entsprechend der Vorlage der Verwaltung fasst die Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Um den Auftrag zur Unterhaltung von Straßender Gemeinde Ahrensböök in Höhe von 36.556,45€ an die Firma Gollan-Bau GmbH vergeben zu können, wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 9.600,--€ in der HHSt. 6300.5100 bereitgestellt.

**Beschluss:**

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	18
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	-

**8.3 Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

Im Übrigen wird der Bericht über die eingetretenen Über- und außerplanmäßigen Ausgaben im 1. Halbjahr 2013 zur Kenntnis genommen.

**Zu Punkt 9 der Tagesordnung:**

Finanzbericht 1. Halbjahr 2012

Der Finanzbericht für das 1. Halbjahr 2012 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	18
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	-

**Zu Punkt 10 der Tagesordnung:**

Umstellung der Haushaltsführung (Doppik)

Entsprechend der Vorlage der Verwaltung fasst die Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Haushaltsführung entsprechend dem für Schleswig-Holstein vorgesehenen Wahlrecht auf das kaufmännische Rechnungswesen, die Doppik, ab dem 1.1.2016 umzustellen.

**Beschluss:**

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	18
Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	5

**Zu Punkt 11 der Tagesordnung:**

Feststellung der Gültigkeit der Gemeindewahl der Gemeinde Ahrensböök vom 26.5.2013

Entsprechend der Vorlage der Verwaltung fasst die Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Es gibt keinen Anlass zu Beanstandungen. Die Gemeindewahl der Gemeinde Ahrensböök vom 26.05.2013 wird für gültig erklärt.



**Beschluss:**

Gesetzliche Anzahl der GV - Mitglieder	19
davon anwesend	18
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	-

**Zu Punkt 12 der Tagesordnung:****Anfragen und Mitteilungen**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Vorbereitungen zur Bundestagswahl voll angelaufen sind. Es stehen wieder diverse ehrenamtliche Helfer zur Verfügung. Er bittet alle Einwohnerinnen und Einwohner darum von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und wählen zu gehen.

GV Matthias Grimm bittet um Aufklärung, ab wann in Gnissau wieder die Straßenbeleuchtung eingeschaltet wird. Für die Verwaltung teilt Hans Tylinski mit, dass die Straßenbeleuchtung eigentlich ab 15.8.2013 in Betrieb sein sollte.

Auf Nachfrage teilt der Bürgermeister mit, dass mit neuen Informationen zum Thema Windkraft möglicherweise am Montag, 9.9.2013 im Rahmen des geplanten Ministergesprächs zu rechnen ist.

Nachdem Wortmeldungen nicht erfolgen, schließt der Bürgervorsteher die Sitzung der Gemeindevertretung gegen 20.05 Uhr .

(Hans-Joachim Dockweiler)  
Bürgervorsteher  
Datum:

(Hans Tylinski)  
Protokollführer  
Datum: